Gemeinde Tangstedt
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 37 „Harksheider Straße 110“

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB

Inhaltsübersicht

Nr. 1: Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung, Ref IV 6 des Landes Schleswig-Holstein vom 01.08.2022 3

Nr. 2: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Ref. IV 5 des Landes Schleswig-Holstein, Mail vom 11.08.2022 13

Nr. 3: Kreis Stormarn zum Bebauungsplan Nr. 37 vom 16.06.2022 15

Nr. 4: Stadt Norderstedt vom 05.07.2022 19

Nr. 5: Kreis Stormarn FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz vom 30.05.2022 21

Nr. 6: Schleswig-Holstein Netz AG vom 24.05.2022 34

Nr. 7: 110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz vom 19.05.2022 35

Nr. 8: Schleswig-Holstein Netz vom 16.05.2022 46

Nr. 9: AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 24.05.2022 51

Nr. 10: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16.05.2022 52

Nr. 11: Vodafone Deutschland GmbH vom 13.06.2022 55

Nr. 12: 1&1 Versatel Deutschland GmbH vom 25.05.2022 56

Nr. 13: 50Hertz Transmission GmbH vom 15.06.2022 60

Nr. 14: Stromnetz Hamburg vom 18.10.2022 63

Nr. 15: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau vom 17.06.2022 72

Die folgenden Institutionen haben keine Anregungen vorgebracht

- BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 17.06.2022
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H vom 17.05.2022
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 18.05.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 02.06.2022
- IHK zu Lübeck vom 17.06.2022
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
    - Telia Carrier Germany GmbHh 16.05.2022
    - Pledoc GmbH 18.05.2022
    - Lumen Technologies Germany GmbH 16.05.2022
- Dataport AöR vom 16.05.2022
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 13.06.2022
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24.05.2022
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 15.06.2022
- Die Autobahn GmbH des Bundes vom 16.05.2022
- Tennet vom 19.05.2022
- Gewässerpflegeverband Alster-Rönn, Amt Itzstedt vom 10.06.2022
- Handwerkskammer Lübeck vom 15.06.2022
- Hamburg Wasser vom 19.05.2022

Die folgenden Nachbargemeinden / Städte haben keine Anregungen abgegeben

- Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 21.06.2022
- Gemeinde Jersbek vom 23.05.2022

Die folgenden Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Kampfmittelräumdienst
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock, Sparte Facility Management
- Deutsche Glasfaser

- Freiwillige Feuerwehr Wilstedt
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND S-H)
- AG29
- NABU e.V.
- Beirat für Naturschutz, Bad Oldesloe

Die folgenden Nachbargemeinden / Städte haben keine Stellungnahme abgegeben

- Gemeinde Kayhude
- Stadtteil Duvenstedt
- Stadtteil Wohldorf-Ohlstedt
- Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Gemeinde Wakendorf II

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 1: Ministerium für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung, Ref IV 6 des Landes Schleswig-Holstein vom 01.08.2022		
Erneute Planungsanzeige / Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 13.05.2022, Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 16.06.2022 Mit Schreiben vom 13.05.2022 wurden aktualisierte Planunterlagen hinsichtlich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 in der Gemeinde Tangstedt vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt, in dem Gebiet nördlich der Harksheider Straße ein bestehendes Sondergebiet zu vergrößern. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des ansässigen Betriebes Eggers geschaffen werden. Geplant ist u. a. die Errichtung von Betriebsgebäuden, Betriebswohnungen, Hallen und Lagerflächen. Eine vormals geplante Erweiterungsfläche im nördlichen Bereich wurde zurückgenommen. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 09.07.2020 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Mit den aktualisierten Planunterlagen wurde ein aussagekräftiges Betriebskonzept, welches die konkreten Erweiterungsabsichten darstellt, eingereicht. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Errichtung von Neubauten auf bereits genutzten oder versiegelten Flächen im bestehenden Sondergebiet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Mit Blick auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Lage im Bereich des regionalen Grünzuges werden die geplanten Erweiterung entlang der Harksheider Straße aus hiesiger Sicht weiterhin kritisch beurteilt. Es sollte sorgfältig geprüft werden, ob insbesondere die „Halle 3“ und „Büro 6“ auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände untergebracht werden können.	Die “Halle 3“ und das “Büro 6“ werden auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände angeordnet. Auf der bisher für eine Bebauung vorgesehene Fläche werden im weiteren Verfahren Photovoltaikanlagen geplant, um die strombasierte Energienutzung des Betriebes für den Fuhr- und Maschinenpark, die Büros etc. zu unterstützen.	berücksichtigen
Auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 16.06.2022 weise ich hin und bitte die Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 16.06.2022 wird im Einzelnen abgewogen.	berücksichtigen
Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Der Kreis Stormarn hat in seiner Stellungnahme vom 16.06.2022 darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von 30 Betriebswohnungen kritisch gesehen wird. Aus diesem Grund soll die Festsetzung geändert werden. Der angepasste Vorschlag von 22.06.2022 sieht folgende Festsetzung vor: 1.1.5 Im Sondergebiet SO4 mit der Zweckbestimmung „Gemeinschaftsunterkünfte für Betriebsangehörige und Betriebswohnungen“ sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung von 30 Betriebswohnungen und auch Schlafräume mit Gemeinschaftsküche etc. kritisch gesehen werden. Im weiteren Verfahren wird eine geänderte Planung vorgelegt, die lediglich maximal 10 Betten in „Notfall-Übernachtungsräumen“ einschließlich Gemeinschaftsküche etc. vorsieht. Die Begründung für die Zulässigkeit der geplanten Nutzung ist in der anliegenden Stellungnahme der Kanzlei Köchling und Kranefeld enthalten. Die Gemeinde schließt sich dieser Beurteilung an.	zur Kenntnis nehmen

- Gebäude mit maximal zwei Betriebswohnungen, - Gebäude für Gemeinschaftsunterkünfte mit maximal 40 (50?) Betten, die nur Betriebsangehörigen zur Verfügung gestellt werden dürfen. In den Gemeinschaftsunterkünften sind zulässig: • Schlafräume ohne Herdstellen, • Gemeinschaftsküchen, • Gemeinschaftsaufenthaltsräume • sowie sanitäre Anlage, Technikräume, Lagerräume einschl. Keller etc. - Trafostationen, - Vegetationsflächen mit Rasen/Wiesen, Stauden, Sträucher, Bäume, - Nebenanlagen, z.B. Terrassen, Garagen, Geräteschuppen, Fahr- und Fußweg, Stellplätze, gedichtete Teichklärbecken für die Schmutzwasserbehandlung einschließlich Schächte für Pumpenanlagen etc., Versickerungsmulden für Niederschlagswasser, Zäune. Eine Rückmeldung hierzu wird zunächst zurückgestellt und erfolgt gesondert.		
	Anlage Schreiben der RA Köchling & Krahnefeld vom 08.12.2022	

KÖCHLING & KRAHNEFELD
Rechtsanwälte

Köchling & Krahnefeld · Hohe Bleichen 5 · 20354 Hamburg

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure
Herrn Ernst Wessels
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
223564 Lübeck

Anwälte

Peter Köchling
(bis 1.1.2018)

Dr. Lutz Krahnefeld *

Dr. Markus Ehrmann *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Claire Pröbstle *

Martin Crusius

Joseph Hübner

Meike Sucker

Leonard Biebrach

Luisa Gnauck

Vanessa Müller

* Partner

8. Dezember 2022
221208_B_Wessels_Rechtslage

Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt – Zulässigkeit von „Notfall-Übernachtungsplätzen“

Sehr geehrter Herr Wessels,

wie telefonisch besprochen, haben wir nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine rechtliche Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Festsetzung von zehn „Notfall-Übernachtungsplätzen“ im Teilabschnitt „SO5“ des „sonstigen Sondergebietes“ in dem sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt durchgeführt. Mit dem Bebauungsplan soll das Betriebsgelände der Eggers Sand- und Kieshandelsgesellschaft mbH & Co. KG (Eggers) in der Harksheider Straße 110 überplant werden.

I. Dabei gehen wir aufgrund Ihrer Angaben von folgendem **Sachverhalt** aus:

1. Die Gemeinde möchte in dem geplanten Bebauungsplan Nr. 37 ein „sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO festsetzen. Das „sonstige Sondergebiet“ wird nach Nutzungen getrennt in fünf Teilabschnitte unterteilt. Der Teilabschnitt „SO5“ grenzt an das bereits bestehende Betriebsgelände und wird durch dieses teilweise umschlossen. In dem Teilabschnitt „SO5“ sollen u.a. zehn sog. „Notfall-Übernachtungsplätze“ für Beschäftige realisiert werden.

   Das Betriebsgelände ist derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tangstedt als „Sondergebiet“ dargestellt. Der nördliche Abschnitt des „Sondergebietes“ ist als „Baustoffverarbeitung, Kompostierung und Schilfverdunstungsbecken“ bezeichnet und der südliche Abschnitt als „Betriebshof: Erd und Tiefbau“. Auf dem nördlichen Abschnitt

Hohe Bleichen 5, 20354 Hamburg, Telefon +49 (0) 40 8 22 25 76-0, Fax +49 (0) 40 8 22 25 76-22, info@kk-rae.de, www.kk-rae.de

Köchling & Krahnefeld, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, AG Hamburg, PR 312, DKB Deutsche Kreditbank AG, IBAN DE12 1203 0000 1050 5168 04, BIC BYLADEM1001

KÖCHLING & KRAHNEFELD
Rechtsanwälte

der südliche Abschnitt als „Betriebshof: Erd und Tiefbau". Auf dem nördlichen Abschnitt des „Sondergebietes" befindet sich eine nach dem BImSchG genehmigte Abfallentsorgungsanlage.

Acht der geplanten Notfall-Übernachtungsplätze im Bereich des „SO5" sind für Monteure im Bereich „Wasserhaltung und Wasseraufbereitung" geplant. Diese Monteure betreuen die Pumpen und Anlagentechnik auf Baustellen der Eggers-Gruppe in Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Pumpensteuerung erfolgt digital über Steuerungsportale, die mit Störungsmeldern ausgestattet sind. Fällt auf einer der Baustellen eine Pumpe aus oder sind andere Anlagenteile außer Funktion, erhalten die Monteure in einer festgelegten Meldekette entsprechende Meldungen. Anschließend rüsten die Mitarbeiter im Störungsfalle die Werkstattwagen mit der richtigen Anlagen- und Pumpentechnik aus, die sich in der Werkstatt und der Maschinenhalle des angrenzenden Teilabschnittes „SO3/1 und SO3/2" innerhalb des „sonstigen Sondergebietes" befindet, um schnellstmöglich innerhalb von 60 Minuten zu der betroffenen Baustelle zu gelangen. Wenn eine Reparatur am Störungsort nicht gelingt, werden beschädigte Anlagenteile in die Werkstatt verbracht und dort (ggf. auch nachts) repariert.

Zwei der Notfall-Übernachtungsplätze sind für Monteure geplant, die mit der Betreuung von Baustellen mit „Sicherheitstechnik" beauftragt sind. Diese Monteure fahren (ggf. auch nachts) auf Baustellen, um Baustellenabsperrungen, Bauzäune oder Verkehrslenksysteme (z.B. Ampelanlagen) zu ertüchtigen. Auch sie sind auf die Nutzung der Werkstatt und der Maschinenhalle angewiesen, um Werkzeuge und Ampeln zu den Baustellen zu verbringen.

2. Derzeitig geplant ist in dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 unter Ziffer 1.1.6 folgende Nutzungs-Festsetzung für den Teilabschnitt „SO5" mit der Zweckbestimmung "Büros, Störfall-Übernachtungsräume":

- *„Gebäude für Büros und für maximal 10 Betten in Notfall-Übernachtungsräumen. Für die Nutzer der Notfall-Übernachtungsräume sind ein Gemeinschaftsaufenthaltsraum und eine Gemeinschaftsküche sowie Sanitärräume und sonstige erforderliche Nebenräume zulässig.*
- *Vegetationsflächen mit Rasen/Wiesen, Stauden, Sträucher, Bäume,*
- *Nebenanlagen, z.B. Terrassen, Garagen, Geräteschuppen, Fahr- und Fußwege, Stellplätze, Versickerungsmulden für Niederschlagswasser, Zäune."*

KÖCHLING & KRAHNEFELD
Rechtsanwälte

II. Aufgrund unserer rechtlichen Prüfung dieser Festsetzung ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

Die geplanten zehn „Notfall-Übernachtungsplätze" sind bauplanungsrechtlich unter der Voraussetzung zulässig, dass der begünstigte Personenkreis in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 37 konkretisiert wird.

Dieser Einschätzung liegt zu Grunde, dass wir die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs.1 BauNVO für zulässig halten.

Eine solche Festsetzung entspricht zunächst den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tangstedt (siehe unter Ziffer III.1.) und den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 BauNVO (siehe unter Ziffer III.2.). Die Nutzungs-Festsetzung von zehn „Notfall-Übernachtungsplätzen" kann in dem Teilabschnitt „SO5" dieses sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO festgesetzt werden, wenn der begünstigte Personenkreis zumindest in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 37 konkretisiert wird (siehe unter Ziffer III.3.). Da die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit anhand der im Sondergebiet zu treffenden Festsetzung zu erfolgen hat, halten wir die bislang vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Stormarn vertretene Rechtsauffassung, dass es sich bei dem Betriebshof um eine „faktische Gewerbefläche" handle und sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit daher nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO richte, für nicht überzeugend.

III. Unser Ergebnis **begründen** wir wie folgt:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im „Flächennutzungsplan 2030" der Gemeinde Tangstedt ist die bereits bestehende Fläche des Eggers-Betriebsgeländes in der Harksheider Straße 110 als sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 BauNVO dargestellt. Zwar ist die Fläche des Teilabschnittes „SO5" des geplanten sonstigen Sondergebietes im Flächennutzungsplan noch nicht als Sondergebiet dargestellt. Jedoch soll gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 eine Änderung des Flächennutzungsplanes dahingehend vorgenommen werden, dass auch die Fläche des Teilabschnittes „SO5" im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt wird. Eine solche Verfahrensweise ist bauplanungsrechtlich zulässig, da § 8 Abs. 3 BauGB ausdrücklich normiert, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege eines sog. „Parallelverfahrens" vorgenommen werden kann.

vgl. hierzu grundlegend: Mitschang in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Auflage 2022, § 8, Rn. 8,9; BVerwG, Beschluss vom 3. Oktober 1984, 4 N 4/84, juris, Rn. 19 f.

2. Für die rechtlich zulässige Festsetzung als sonstiges Sondergebiet spricht weiterhin, dass sich die geplanten Nutzungen i.S.d. § 11 Abs. 1 BauNVO von den sonstigen Baugebieten der §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet.

Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen und deshalb sachgerecht mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt.

vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2017,4 C 5.16, juris, Rn. 12

Für die Bewertung dieses wesentlichen Unterschiedes i.S.d. § 11 Abs. 1 BauNVO ist auf die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes abzustellen, d.h. die Zweckbestimmung, die jeweils im ersten Absatz der §§ 2-10 BauNVO umschrieben ist.

vgl. Stock in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 5. Auflage 2022, § 11, Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2017,4 C 5.16, juris, Rn. 12

Die Nutzungen innerhalb des als sonstiges Sondergebiet geplanten Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt setzen sich insbesondere aus einer industriellen Nutzung der nach dem BImSchG genehmigten Abfallbeseitigungsanlage, einer gewerblichen Nutzung durch die auf dem Betriebsgelände bestehenden Betriebs-, Werkstatt- und Bürogebäude und den „Notfall-Übernachtungsplätzen", den zumindest ein wohnähnlicher Charakter nicht abzusprechen sein wird,

vgl. VGH München, Urteil vom 16. Februar 2015,1 B 13.648, juris, Rn. 26

zusammen.

Ein Baugebiet, in welchem industrielle, gewerbliche und wohnähnliche Nutzungsarten nach der allgemeinen Zweckbestimmung zulässig sind, sieht die BauNVO nicht vor. Insbesondere entsprechen diese Nutzungen in ihrer Gesamtheit weder der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes i.S.d. § 8 Abs. 1 BauNVO, noch der eines Industriegebietes i.S.d. § 9 Abs. 1 BauNVO.

Nach der allgemeinen Zweckbestimmung dienen Industriegebiete gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Gewerbegebiete dienen nach der allgemeinen Zweckbestimmung gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Eine wohnähnliche Nutzung kann daher im Regelfall, d.h. nach der allgemeinen Zweckbestimmung, in diesen Gebieten nicht realisiert werden.

Der Umstand, dass untergeordnete wohnähnliche Nutzungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ausnahmsweise in Gewerbe- und Industriegebieten unter den Voraussetzungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1, 9 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 BauNVO zulässig seien können, ist für die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied i.S.d. § 11 Abs. 1 BauNVO besteht, nicht relevant. Denn maßgeblich für diese Frage ist wie bereits dargelegt nur die im jeweiligen ersten Absatz normierte allgemeine Zweckbestimmung eines Baugebietes i.S.d. §§ 2-10 BauNVO.

> *vgl. Stock in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 5. Auflage 2022, § 11, Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2017,4 C 5.16, juris, Rn. 12*

3. § 11 BauNVO sieht für sonstige Sondergebiete, anders als die vertypten Baugebiete der §§ 2-10 BauNVO, keine Aufzählung allgemein zulässiger Nutzungsarten vor. Sonstige Sondergebiete zeichnen sich dadurch aus, dass sie der Gemeinde weitgehende Gestaltungsspielräume bei der Festlegung der zulässigen Nutzungsart geben.

> *vgl. Stock in: König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 5. Auflage 2022, § 11, Rn. 16*

Die für ein solches Gebiet getroffenen Festsetzungen bestimmen daher unmittelbar die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit innerhalb des jeweils beplanten Gebietes. Da sonstige Sondergebiete einen eigenständigen Baugebietstyp der BauNVO darstellen, finden die vertypten Zulässigkeits- oder Ausnahmeregelungen anderer Baugebiete nach den §§ 2-10 BauNVO für das sonstige Sondergebiet keine Anwendung.

Deshalb ist der von Seiten des Innenministeriums am 11. August 2022 vorgetragene Einwand rechtlich unbeachtlich. Das Innenministerium hatte vorgetragen, dass es sich bei dem Betriebshof auf dem Betriebsgelände faktisch um eine Gewerbefläche handle und daher eine Wohnnutzung aufgrund der dort lediglich ausnahmeweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausscheide. Eine rechtlich bindende Wirkung der faktischen Umstände kommt

hinsichtlich der Art der Nutzung aber allenfalls im Rahmen des § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO innerhalb eines unbeplanten Innenbereiches in Betracht. Ein solcher liegt hier jedoch nicht vor.

Vielmehr wird nach Erlass des B-Planes eine Beplanung mit der zulässigen Festsetzung als sonstiges Sondergebiet bestehen. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO schreibt für sonstige Sondergebiete nämlich allein vor, dass die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen sind. Nach der Rechtsprechung ist dabei insbesondere die alleinige Festsetzung der Nutzung als „Betriebswohnen" zulässig.

vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Mai 2022,1 KN 85/20, juris, Rn. 46

Da die konkretisierende Festsetzung der Nutzungsart als „Betriebswohnen" in einem sonstigen Sondergebiet zulässig ist, sind erst recht auch die hier geplanten Übernachtungsmöglichkeiten zulässig. So ist der wohnähnliche Charakter der geplanten zehn „Notfall-Übernachtungsplätze" in Art und Umfang deutlich geringer ausgeprägt als bei der Nutzungsart „Betriebswohnen". Denn durch die „Notfall-Übernachtungsplätze" soll lediglich die Möglichkeit der Übernachtung während oder nach der Bereitschaftsarbeitszeit geschaffen werden. Ferner sollen durch die „Notfall-Übernachtungsplätze", anders als bei Betriebswohnungen, auch keine Wohnmöglichkeit für Familienangehörige der Beschäftigten ermöglicht werden. An die Zulässigkeit der konkretisierenden Festsetzung von zehn „Notfall-Übernachtungsplätzen" in einem sonstigen Sondergebiet können daher keine höheren rechtlichen Anforderungen gestellt werden, als an die Festsetzung von Betriebswohnungen in einem solchen Sondergebiet.

Welche Anforderungen darüber hinaus an die Festsetzung „Betriebswohnen" zu stellen sind, ist gesetzlich für sonstige Sondergebiete in § 11 BauNVO nicht geregelt und – soweit ersichtlich – auch durch die Rechtsprechung nicht ausdrücklich konkretisiert. In Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG Lüneburg erfordert die Festsetzung „Betriebswohnen" zumindest, dass der begünstigte Personenkreis erkennbar und abgrenzbar ist.

vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Mai 2022,1 KN 85/20, juris, Rn. 47

Eine solche Eingrenzung des begünstigten Personenkreises sieht der Textentwurf unter der Ziffer 1.1.6. des Bebauungsplanes derzeit nicht vor. Insoweit ist aus unserer Sicht eine entsprechende Konkretisierung erforderlich. Hierfür ist es ausreichend, wenn

KÖCHLING & KRAHNEFELD
Rechtsanwälte

die Eingrenzung des begünstigten Personenkreises zumindest aus der Begründung des Bebauungsplanes ersichtlich wird.

vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Mai 2022,1 KN 85/20, juris, Rn. 47

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Lutz Krahnefeld

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 2: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Ref. IV 5 des Landes Schleswig-Holstein, Mail vom 11.08.2022		
Sehr geehrter XXX ich komme auf Ihre Mail vom 30. Juni 2022 zurück, die ich urlaubsbedingt erst jetzt beantworten kann. Mit der Mail bitten Sie um Klärung, ob die Festsetzung von zwei Betriebswohnungen sowie einer Gemeinschaftsunterkunft (40 bzw. 50 Betten) in dem SO des Betriebshofes der Firma Eggers mit Bauschuttrecycling und Kompostierung zulässig ist. Faktisch handelt es sich bei dem Betriebshof um eine Gewerbefläche. Nach § 8 Absatz 3 BauNVO können im Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Dies ist jedoch nur ausnahmsweise zulässig. Die Erforderlichkeit der Betriebswohnung ergibt sich aus der funktionalen Zuordnung, die dann besteht, soweit es sich um Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal handelt, wenn diese Personen wegen der Art des Betriebes oder zur Wartung von Betriebseinrichtungen oder aus Sicherheitsgründen ständig erreichbar sein müssen und deswegen das Wohnen solcher Personen nahe dem Betrieb erforderlich ist (RN 116, 117 Bönker/Bischopink, Baunutzungsverordnung). Diese Voraussetzungen treffen auf die Aufgaben der Lkw-Fahrer nicht zu. Sie sind im Gegensatz zum Aufsichts- und Bereitschaftspersonal gerade nicht ständig vor Ort. Ebenso wenig liegen mit Blick auf die Lkw-Fahrer die erwähnten Erreichbarkeitsgründe vor.	Es wird akzeptiert, dass aus planungsrechtlichen Gründen Unterkünfte für Lkw-Fahrer auf dem Betriebsgelände nicht genehmigungsfähig sind. Im weiteren Verfahren wird eine geänderte Planung vorgelegt (siehe Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1).	berücksichtigen

Im Hinblick auf die Ausnahmesituation der zulässigen Wohnnutzung im Gewerbegebiet sind dagegen Wohnungen für Arbeitnehmer wegen ihres Wohncharakters auch nicht ausnahmsweise im Gewerbegebiet zulässig. Auch hier spricht der dauerhafte Wohncharakter gegen eine Nutzung im Gewerbebetrieb (RN 116, 117 Bönker/Bischopink, Baunutzungsverordnung). Aufgrund der abgesetzten Außenbereichslage und der gewerblichen Hauptnutzung ist die Wohnnutzung für Betriebsleiter und/oder Betriebsinhaber sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen auf das betrieblich zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. Dabei ist zu prüfen und darzulegen, ob und das ein betrieblich zwingend erforderlicher Bedarf für eine Wohnnutzung vorliegt. Wohnungen für Arbeitnehmer sind wegen ihres Wohncharakters (Dauerwohnen) in Gewerbegebieten nicht zulässig (VGH München 16.02.2015 – 1 B 13.648). Dies gilt vorliegend umso mehr, wenn Dauerwohnnutzungen vorgesehen sind, die keine funktionale Zuordnung zum Betrieb oder zum Betriebsablauf aufweisen. Im Ergebnis wäre die Errichtung von 1-2 Betriebsleiterwohnungen mit entsprechendem Nachweis der Erforderlichkeit im geplanten Bereich zulässig; die Unterbringung der Lkw-Fahrer in einer Gemeinschaftsunterkunft dagegen nicht. Hier ist es erforderlich, für die Unterbringung der Lkw-Fahrer Wohnraum außerhalb des Betriebsgeländes der Firma Eggers zu errichten.	Im weiteren Verfahren werden zwei Betriebswohnungen vorgesehen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 3: Kreis Stormarn zum Bebauungsplan Nr. 37 vom 16.06.2022		
Das bestehende Betriebsgelände soll mit den vorgelegten Planunterlagen für die Herstellung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Südosten des Plangeltungsbereiches erweitert werden. Insbesondere ist der Neubau einer Kantine sowie von Betriebswohnungen geplant. Bei weiterer Planbearbeitung sind aus Sicht des Kreises die nachfolgend aufgeführten Belange entsprechend zu berücksichtigen:		
1.Städtebau: Grundsätzlich begrüßt der Kreis eine Nachverdichtung auf diesen Flächen, die bereits zum größten Teil als Sondergebiet im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
1.1 In der Begründung wird unter der Ziffer 5 u.a. aufgeführt, dass der Neubau von Betriebswohnungen (max. 30 Wohnungen) in dem Sondergebiet geplant ist. Diese sollen insbesondere für LKW-Fahrer und deren Familien kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. **Ich weise darauf hin, dass dieses aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist**. Nach § 8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO können Wohnungen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden. Auch ist eine **funktionale Zuordnung** der Wohnung zum Betrieb erforderlich. Durchschnittserwägungen, wie in der Begründung dargelegt (Bereitstellung von kostengünstigen Wohnungen für LKW-Fahrer und deren Familien), können bei jedwedem Betriebskonzept vorkommen und können von daher eine Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr.1 BauNVO nicht eröffnen.	Im weiteren Verfahren werden lediglich zwei Betriebswohnungen festgesetzt. Zusätzlich werden maximal 10 Betten in “Notfall-Übernachtungsräumen“, die nicht als Wohnungen zu werten sind, zugelassen (siehe Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1).	berücksichtigen

Des Weiteren fehlt es auch an der nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO erforderlichen **Unterordnung** dieser Wohnungen (max. 30 Wohneinheiten!) gegenüber dem Gewerbebetrieb in Bezug auf die Grundfläche. **Im weiteren Verfahren sind von daher die Betriebswohnungen auf das „normal erforderliche Maß“ von 1-2 Betriebsleiterwohnungen, unter Darlegung der betrieblichen Erforderlichkeit, zu beschränken** In Bezug auf die gewünschten kostengünstigen Wohnungen für Betriebsangehörige empfiehlt der Kreis, dass sich die Firma Eggers mit der Gemeinde austauscht, ob im integrierten Gemeindegebiet ein gemeinsames Wohnbauprojekt angeschoben werden kann.		
1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit für den Großraum Norderstedt/Tangstedt entlang der „Schleswig-Holstein-Straße“ ein gemeinsames Konzept für die gewerbliche Entwicklung in Arbeit ist. Es wird von daher empfohlen, die weiteren baulichen Entwicklungen in diesem Bereich mit der Stadt Norderstedt entsprechend abzustimmen.	Die bisher geplante Bauflächenentwicklung südöstlich der Schilfbecken wird zurückgenommen, dieses gilt auch für die bisher angedachten 40 Betriebswohnungen. Somit verbleibt eine bauliche Verdichtung auf bereits bebauten Flächen. Die Gemeinde geht davon aus, dass der „Standort Eggers“ planungsrechtlich gesichert werden darf und dieses keine negativen Auswirkungen auf die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie haben wird. Diese Grundhaltung wird auch von Vertreter:innen der Landesplanung geteilt. Die Stadt Norderstedt hat eine Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung abgegeben (siehe Nr. 4). Des Weiteren fanden Gespräche zwischen der Gemeinde Tangstedt und der Stadt Norderstedt statt, um die Randbedingungen für die Machbarkeitsstudie festzulegen. Die Studie ist im April 2023 beauftragt worden.	klarstellen
2.Bodenschutz: Die Stellungnahme zum Bodenschutz wurde bereits am 13.06.22 an Sie versandt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Stellungnahme Nr. 5 wird abgewogen.	zur Kenntnis nehmen
3.Wasserwirtschaft:		

Es bestehen gegen diese Planung **keine grundsätzlichen Bedenken**. Es ist jedoch die Lage des Vorhabens innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Norderstedt zu beachten. Auf die Genehmigungspflichten und Verbote durch die WSG-Verordnung Norderstedt[1] wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die WSG-Schutzzone III wurde bereits nachrichtlich im Vorentwurf des Bebauungsplanes dargestellt.	zur Kenntnis nehmen
Für die Hochbauten ist im Rahmen der weiteren Planung ein Entwässerungskonzept für das auf den Dach- und Betriebsflächen anfallende Oberflächenwasser aufzustellen. Dieses ist als Abwasser einzustufen, dessen Versickerung in den Untergrund wegen der Lage in einem Wasserschutzgebiet grundsätzlich verboten ist (§ 4 (2) WSGVO). Ausnahmen sind möglich, wenn ein Oberflächengewässer nicht verfügbar ist.	Für den Bebauungsplanentwurf wird ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Da eine Vorflut nicht vorhanden ist, soll das Niederschlagswasser von zusätzlichen Versiegelungsflächen möglichst über eine belebte Oberbodenschicht versickert werden.	berücksichtigen
Durch die Bauvorhaben bzw. deren spätere Nutzung wird in größerer Menge als bisher häusliches Schmutzwasser anfallen. Es ist mit Bauantragstellung der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandene Pflanzenbeet-Kläranlage für diese Mehrmengen ausreichend dimensioniert ist. Gelingt dies nicht, wäre die Anlage zu erweitern.	Im weiteren Verfahren wird für die Behandlung des Schmutzwassers ein Konzept erarbeitet. Die vorhandenen biologischen Reinigungsanlagen werden erweitert.	berücksichtigen
4.Verkehr:		
Die Planung beinhaltet neben Produktionsanlagen u.a. eine Aufstockung um 150 Arbeitsplätze, eine Erweiterung der Stellplätze auf dem Betriebsgelände von bisher 120 auf ca. 200 und die Errichtung von ca. 30 Betriebswohnungen. Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt ausschließlich über eine Zufahrt der Kreisstraße 81. Durch die geplanten Erweiterungen mit der Abwicklung zusätzlicher Verkehre ändert sich die Nutzung der Zufahrt. Die bestehende Zufahrt gilt als Sondernutzung und bedarf bei Änderung einer Erlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers nach StrWG-SH. Hierzu ist die Stellungnahme des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LBV/Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die beachtet wird (siehe Stellungnahme Nr. 15 der Tabelle).	zur Kenntnis nehmen

[1] Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norderstedt (Wasserschutzgebietsverordnung Norderstedt) vom 27. Januar 2010 (GVOBl. S.-H. S. 172) in der zz. geltenden Fassung

5.Immissionsschutz: Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, inwieweit die geplanten Betriebswohnungen von Immissionen (Kreisstraße, Betriebslärm, etc.) betroffen sind.	Es wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, um die Auswirkungen der Lärmemissionen auf die schützenswerten Räume zu prüfen.	berücksichtigen
6.Text: Für die textliche Textziffer 5.2.4 gibt es keine rechtliche Grundlage und ist von daher zu streichen.	Die Festsetzung wird gestrichen.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 4: Stadt Norderstedt vom 05.07.2022		
Die Stadt Norderstedt kann das Ziel der Gemeinde Tangstedt nachvollziehen, einen bestehenden Gewerbestandort über ein Bauleitplanverfahren zu ordnen und langfristig zu sichern. Aus Sicht der Stadt Norderstedt bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der bestehenden Nutzung als Betriebssitz des Baubetriebes und einer Intensivierung dessen in diesem Bereich, denn auch westlich auf Norderstedter Gebiet befindet sich ein Gewerbegebiet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gegen die Aufstellung des B-Plans 37 bestehen dennoch zum heutigen Zeitpunkt Vorbehalte. Die Bedenken beziehen sich hierbei im Wesentlichen auf die Beauftragung und Durchführung einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie. Diese Machbarkeitsstudie sollte als vorbereitendes Instrument klären, ob eine Erweiterung der Siedlungsachse für Tangstedt und Norderstedt sinnvoll wäre und somit eine interkommunale Kooperation angestrebt werden sollte. Diese wäre dann mit der Landesplanung abzustimmen. Ergänzend soll die Untersuchung die Machbarkeit des auf Tangstedter Gebiet angedachten Freizeitstandortes rund um sie sogenannte Costa Kiesa sein. Mit dem B-Plan 37 sind nunmehr von der Gemeinde Tangstedt für weite Teile des Bereiches bereits Verfahren eingeleitet worden. In Gesprächen zwischen der Stadt Norderstedt, der Gemeinde Tangstedt und der Landesplanung sollte deshalb geklärt werden, inwieweit die zu erstellenden Machbarkeitsstudie unterstützt werden kann, obwohl mit diesem Bauleitplanverfahren bereits vorgegriffen wird.	Aus Sicht der Gemeinde Tangstedt ist bei der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie der bestehende Gewerbebetrieb und die in einem geringeren Umfang geplanten Erweiterungsflächen als “Bestand“ zu berücksichtigen. Die Gemeinde möchte im Rahmen ihrer Planungshoheit den bestehenden Gewerbebetrieb mittel- und langfristig planungsrechtlich unterstützen bzw. sichern. In zwischenzeitlich geführten Gesprächen mit der Stadt Norderstedt und der Landesplanung ist diese Grundhaltung der Gemeinde überwiegend positiv aufgenommen worden.	klarstellen

Hintergrund der noch erforderlichen Abstimmung ist aus Sicht der Stadt Norderstedt das laufende Verfahren der Landesplanung zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Machbarkeitsstudie dient hierbei als vorbereitendes Instrument, um ggf. über eine Erweiterung der Siedlungsachse Entwicklungspotenziale für Tangstedt und Norderstedt vorzubereiten, die landesplanerisch derzeit nicht möglich sind und auch nur über eine interkommunale Kooperation ermöglicht werden können. Der Stadt Norderstedt ist ein gesamtheitlicher Blick und eine formal wie auch inhaltlich stimmige Abarbeitung dieses Themas ein besonderes Anliegen.		

<table>
<tr><th>Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente</th><th>Ergebnis der Prüfung</th><th>Behandlung im weiteren Verfahren</th></tr>
<tr><td colspan="3">Nr. 5: Kreis Stormarn FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz vom 30.05.2022</td></tr>
<tr><td>Vorbemerkung
Obiger Standort beinhaltet verschiedene Vorgänge/ Fälle/ Akten der unteren Bodenschutzbehörde sowie unteren Wasserbehörde (FD 45).
Tab.: Aktenübersicht (uBB und uWB).
<table>
<tr><th>Vorgang</th><th>Az. (neu)</th><th>Az. (alt)</th><th>Zuständig</th></tr>
<tr><td>Altablagerung Nr. 115</td><td>53.71.0576/000115</td><td>652-42-10-076/0115</td><td>uBB – 45/103</td></tr>
<tr><td>Betriebsstandort der Fa. Eggers</td><td>53.71.1076/000023</td><td>652-43-10-076/0023</td><td>uBB – 45/103</td></tr>
<tr><td>Wasserversorgung der Fa. Eggers Erlaubnispflichtige Nutzungen: Trinkwasser (Br.01) und Brecheranlage (Br.03)</td><td>55.23.1076/000005</td><td>653-20-076/05</td><td>uWB – 45/103</td></tr>
<tr><td>Erdwärmesonden</td><td>Ohne</td><td>653-62-1-076/20</td><td>uWB – 45/302</td></tr>
</table>
Aktuell liegen folgende Berichte/ Gutachten vor:</td><td>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</td><td>zur Kenntnis nehmen</td></tr>
</table>

Tab.: Gutachten-, Berichtsübersicht.

Nr.	Datum	Gutachter	Inhalt	Anmerkung
1	15.11.2002	Dr. Beißner GmbH	**Altablagerung Nr. 115 – Wilstedt II** Grundwasseruntersuchungen zu LCKW-Belastungen im Bereich der Messstelle W8.	
2	05.02.2009	Fa. Alko	Hydrogeologische Stellungnahme zur **geplanten Verfüllung** einer Fläche in der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn.	Hydrogeologische Stellungnahme
3	15.04.2011	Fa. Lehners + Wittorf	Gutachterliche Stellungnahme zu **Grundwasserschutzmaßnahmen** im Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage, Kiesgrube Wilstedt, Gemeinde Tangstedt.	
4	02.03.2012	Fa. Alko	**Brecheranlage** der Unternehmensgruppe Eggers in Tangstedt, Flustück 30/3 und teilweise Flurstücke 28/4 und 25/2.	Hydrogeologische Stellungnahme
5	03.03.2017	Fa. BGU	Bericht - Ergebnisse eines **Immissionspumpversuch** in Brunnen 03 (W3).	
6	11.02.2020	Fa. BGU	Betriebsgelände Fa. Eggers, Harksheider Straße 110 in 22889 Tangstedt. **Orientierende Untersuchung** im Bereich der Altablagerung Nr. 115, Wilstedt II (Flurstück 30/3).	
7	23.02.2021	Fa. BGU	Betriebsgelände Fa. Eggers, Harksheider Straße 110 in 22889 Tangstedt. Stellungnahme zu **ergänzenden Untersuchungen** im Bereich der Altablagerung Nr. 115, Wilstedt II (Flurstück 30/3).	Erhalten am 22.03.21.
8	07.06.2021	Fa. BGU	Betriebsgelände Fa. Eggers, Harksheider Straße 110 in 22889 Tangstedt. Altablagerung Nr. 115, Wilstedt II (Flurstück 30/3). **Detailuntersuchung, Gefährdungsabschätzung**.	Erhalten am 18.06.21.
9	02.12.2021 (NEU)	Fa. Lehners + Wittorf	Geotechnische Untersuchungen - Harksheider Straße 110 (Wilstedt) in Tangstedt"	Erhalten am 26.05.22.

Die folgenden Stellungnahmen beinhalten keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird lediglich auf Punkte hingewiesen, die bei aktuellem Planungsstand nicht abschließend geklärte werden können.

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Sachstand **Sachstand Altablagerung Nr. 155** Das Gutachten der Fa. BGU vom 07.06.21 (Altablagerung Nr. 115, Detailuntersuchung-Gefährdungsabschätzung, /8/) führte zur Entlassung der Altlastenverdachtsfläche (Flurstücks 30/3) aus dem Boden- und Altlastenkataster. Hierbei handelt es sich um die Altablagerung Nr. 115. Die Fa. EGGERS Sand- und Kieshandelsgesellschaft mbH & Co. KG wurde mit Schreiben vom 21.06.21 über die Entlassung informiert. Aktuell handelt es sich um eine Archivfläche der Kategorie A2. Unter A2 werden Flächen eingeordnet, von denen aktuell zwar keine wesentliche Gefährdung ausgeht, die bei Nutzungsänderungen jedoch ein höheres relevantes Gefährdungspotential aufweisen können. **Abschließende Bewertungen/ Empfehlungen des Gutachtens der Fa. BGU vom 07.06.21** *„Die Ergebnisse der OU sowie der DU zeigen, das örtliche Böden mit Belastungen an MKW, PAK sowie z.T. BTEX im Bereich der Altablagerung Nr.115 in den Untergrund eingebracht wurden. Nach dem aktuellen Verunreinigungsbild zeigt sich jedoch, dass von den Bodenverunreinigungen aktuell wie zukünftig keine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Eine Sanierungsrelevanz für die Bodenverunreinigungen ist aus den Untersuchungsergebnisse ebenfalls nicht abzuleiten.“*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis nehmen
Bei Baumaßnahmen in Verbindung mit Erdaushub im Bereich der Altablagerung ist mit entsorgungsrelevanten Böden zu rechnen. Die Anforderungen der LAGA M20 TR Boden sind zu beachten. Auf Grund der Ergebnisse der orientierenden Untersuchung (/6/) sind Gassicherungsmaßnahmen (Gasbildungspotential für Methan) im Bereich der Altablagerung in Abhängigkeit der zukünftigen Bebauung zu prüfen (z.B. Gasdrainagen). Sofern bei zukünftigen Überbauungen keine vollflächigen Bodenversiegelungen hergestellt werden, ist in Abhängigkeit von der	Die Hinweise werden unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	berücksichtigen

Sensibilität der geplanten Nutzungen der Oberboden entsprechend den Anforderungen des BBodSchG/ BBoschV herzustellen.		
Hinweis zur orientierenden Untersuchung der Fa. BGU vom 11.02.20		
Eine orientierende Untersuchung der Altablagerung Nr. 115 wurde von der Fa. BGU am 11.02.20 durchgeführt (6 Bohrungen inkl. Bodenluftuntersuchungen). Im Fokus der Untersuchungen stand die weitere Klärung möglicher LCKW-Belastungen. Auffälligkeiten im Grundwasser waren u.a. aus 2002 bei der Altlastenmessstelle W8/112 bekannt. Ein späterer Immissionspumpversuch (Br.03) in 2017 ergab keine weiteren Hinweise auf flächenhafte Verunreinigungen. Das Thema LCKW sollte somit nicht relevant sein und wird nicht weiter folgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Sachstand gewerbliche Grundstücksnutzung		
Weiterhin handelt es sich bei dem Grundstück Harksheider Straße 110 in Tangstedt um einen aktuellen Betriebsstandort. Eine Klassifizierung aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist bis dato nicht erfolgt. Es handelt sich diesbezüglich somit noch um eine Prüfdatei (Kategorie P1).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gewerbliche Nutzungen wurden von der unteren Bodenschutzbehörde umfänglich dokumentiert. U.a. sind grundsätzlich altlastenrelevanten Nutzungen wie zum Beispiel eine Brecheranlage bekannt. Eine abschließende Klassifizierung sollte nach aktuellem Kenntnisstand erst nach einer Betriebsaufgabe erfolgen. Ein möglicher Untersuchungsdarf in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 37 ist derzeit nicht erkennbar.		
Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110"		
„Der Plangeltungsbereich liegt im Südwesten der Gemeinde Tangstedt an der Grenze zur Stadt Norderstedt östlich der L284 Schleswig-Holstein-Straße und nordwestlich der K81 Harksheider Straße. Er umfasst den vorhandenen Betriebshof des ansässigen Baubetriebes einschließlich der Flächen für die Behandlung von Böden und Bauabfallstoffen (Recyclinganlage) und von Grünabfall	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

(Kompostierungsanlage) sowie der dazugehörigen Schilfbecken einschließlich Randbereiche für die Verdunstung von Niederschlagswasser.“ Die Altablagerung Nr. 115 befindet sich somit im südlichen Bereich des Plangeltungsbereichs. Gemäß Lageplan schneiden sich potentielle Entwicklungsflächen mit der Altablagerung Nr. 115. Bei den Entwicklungsflächen handelt es sich um gewerbliche Nutzungen und Betriebswohnungen. Von der Fa. L+W wurden am 09.12.21 weitere geotechnische Untersuchungen (Baugrunderkundung, /9/) durchgeführt. Sämtliche, abgeteuften Bohrungen lagen umliegend, aber außerhalb der Altablagerung Nr. 115.		
Fazit Das Gutachten der Fa. BGU vom 07.06.21 hat gezeigt, dass die zukünftig geplanten Nutzungen grundsätzlich möglich sind (insbesondere in Hinblick auf Grundwasserbelastungen). <u>Es gibt somit keine grundsätzlichen Bedenken.</u> Auf Grund der Detailstufe des Vorentwurfs der Begründung zum Bebauungsplan kann keine tiefergehende Stellungnahme abgegeben werden. Spätestens im Rahmen eines zukünftigen Bauantrags sind die Planungsdetails mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es wird empfohlen bereits in der Planungsphase die Grundstücksentwicklung in einem Behördengespräch mit der unteren Bodenschutzbehörde zu erörtern. Hier wäre eine „Onlinebesprechung“ ausreichend. Themenpunkte wäre hier u.a.: Entsorgungsrelevante Böden (Bodenmanagementkonzept), Oberbodenuntersuchungen gemäß BBodSchV, Gassicherungsmaßnahmen (Gasdrainage), Versickerung, gutachterliche Begleitung des Bauvorhabens und Rückbau von Messstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Erarbeitung zukünftiger Bauanträge wird Kontakt mit der unteren Bodenschutzbehörde aufgenommen.	zur Kenntnis nehmen
Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (FD45) **Sachstand Grundwassernutzungen**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Die Firma Eggers GmbH & Co, Grundstücksgesellschaft b.R. Tangstedt ist Inhaber der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser vom 11.02.2019 für sonstige Zwecke (**betriebliche Brauchwasserversorgung**, 3.500 m³/Jahr aus Br.01, Bj. 1999). Die Firma Eggers Sand- und Kieshandelsges. mbH & Co KG ist Inhaber der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser vom 24.04.17 für die **Beregnung/Berieselung einer Brecheranlage** (200 m³/Jahr, Br.03, Bj. 2016). Hinweis: Br.02 wurde zurückgebaut. Beide Brunnenanlagen befinden sich Plangeltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 37. Eine weitere Brunnenanlage Br.04 ist im Plangeltungsbereich geplant. **Fazit** Ein unmittelbarer Konflikt zum Bebauungsplan Nr. 37 ist nicht erkennbar. Insbesondere vor dem Hintergrund des Immissionspumpversuchs in Brunnen 03 (W3) von der Fa. BGU (/5/). Eine Belastung durch LCKW wurde nicht festgestellt. <u>Es gibt somit keine grundsätzlichen Bedenken</u>.		
Im Detail gibt es in Hinblick auf die zukünftige Nutzungsänderung noch Klärungsbedarf. Dies betrifft u.a. ggf. Erhöhung der wasserrechtlich erlaubten Entnahmemenge (Notwendigkeit wurde bereits bei der Brecheranlage festgestellt). Es ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Betriebsleiterwohnungen und neuen Gewerbehallen ebenfalls der Bedarf für die betriebliche Brauchwasserversorgung steigen wird. In diesem Zusammenhang ist die Planung für den neuen Br.04 ebenfalls zu klären.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei den jeweiligen Bauantragsverfahren beachtet.	zur Kenntnis nehmen
Am 21.09.2021 wurde eine Stellungnahme zum Neubau einer Photovoltaikanlage + Trafos - Harksheider Straße 110 in Tangstedt (Gemarkung Wilstedt, Flur 15, Flurstücke 30/3, 28/7 und 32/3) abgegeben: Im Bereich des Modulfelds 3 befindet sich die Brunnenanlage Eggers - Br.03 der Brecheranlage. Dies ist kein grundsätzliches Problem, es müssen jedoch folgende Punkte sichergestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

• Eine Überbauung der Brunnenanlage ist unzulässig. • Es darf zu keinen Verunreinigungen oder Beschädigungen der Brunnenanlage im Zuge der Baumaßnahme kommen. • Die Zugänglich der Brunnenanlage für z.B. Probenahmen muss gewehrleistet bleiben. Eine Baugenehmigung wurde am 26.10.21 erteilt. Eine Dokumentation über ggf. bereits durchgeführte Baumaßnahmen bzw. der Einhaltung der Nebenbestimmungen liegt bis dato nicht vor. Diese ist nach Abschluss der Maßnahmen einzureichen. Obige Punkte werden zusätzlich, unabhängig vom B-Planverfahren von der unteren Wasserbehörde in eigener Zuständigkeit verfolgt. **Hinweis** In Bezug aus Erdwärmesonderanlagen (EWS) erfolgt ggf. eine weitere Stellungnahme von der unteren Wasserbehörde (FD45).		

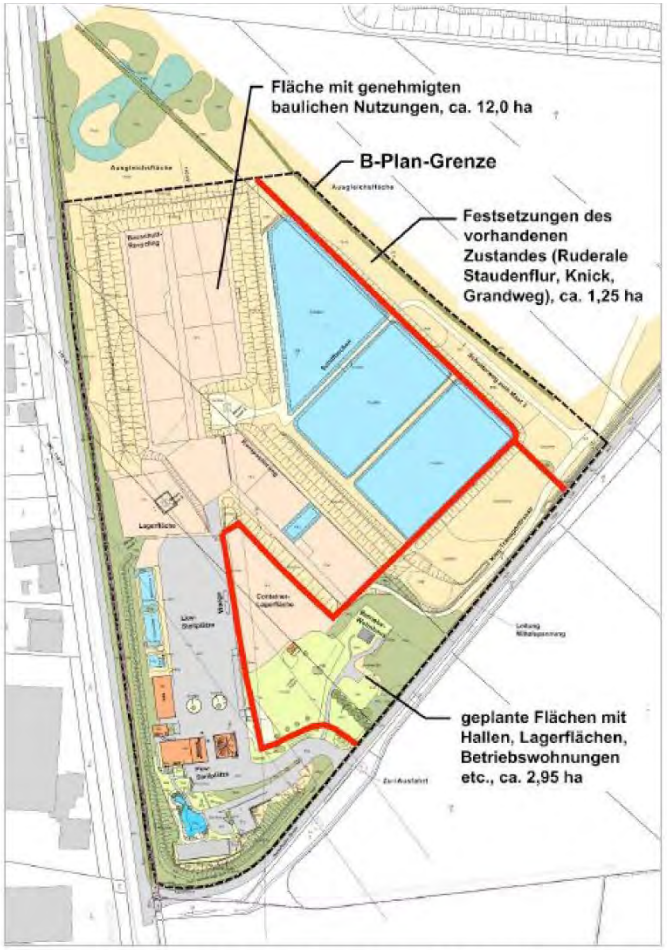

Abb.: Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110" - **Plangeltungsbereich mit Darstellung Bestand und Planung**.

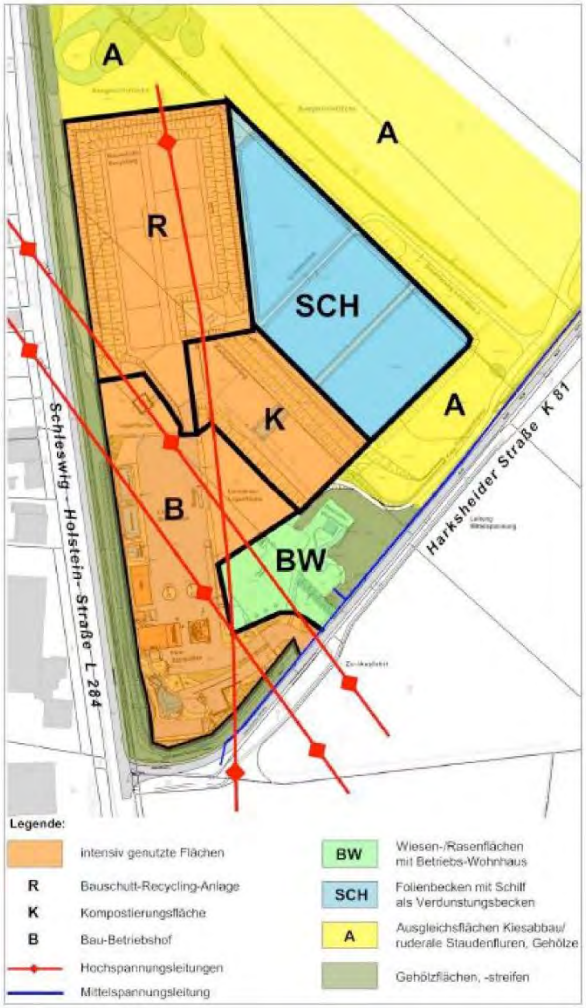

Abb.: Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110" - **Bauliche und sonstige Nutzungen.**

Abb.: Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110" - **Übersicht Genehmigungen**.

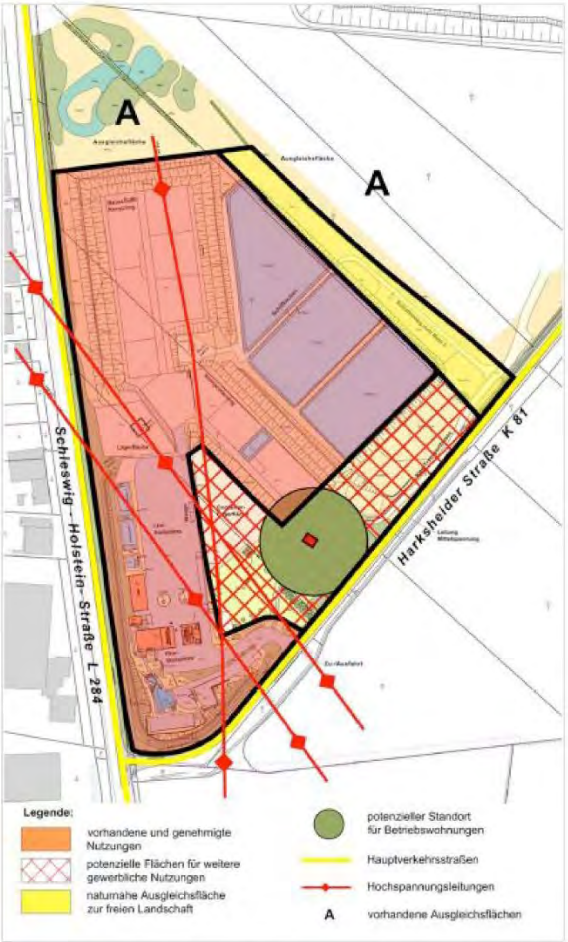

Abb.: Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 "Harksheider Straße 110" - **Potentielle Entwicklungsflächen.**

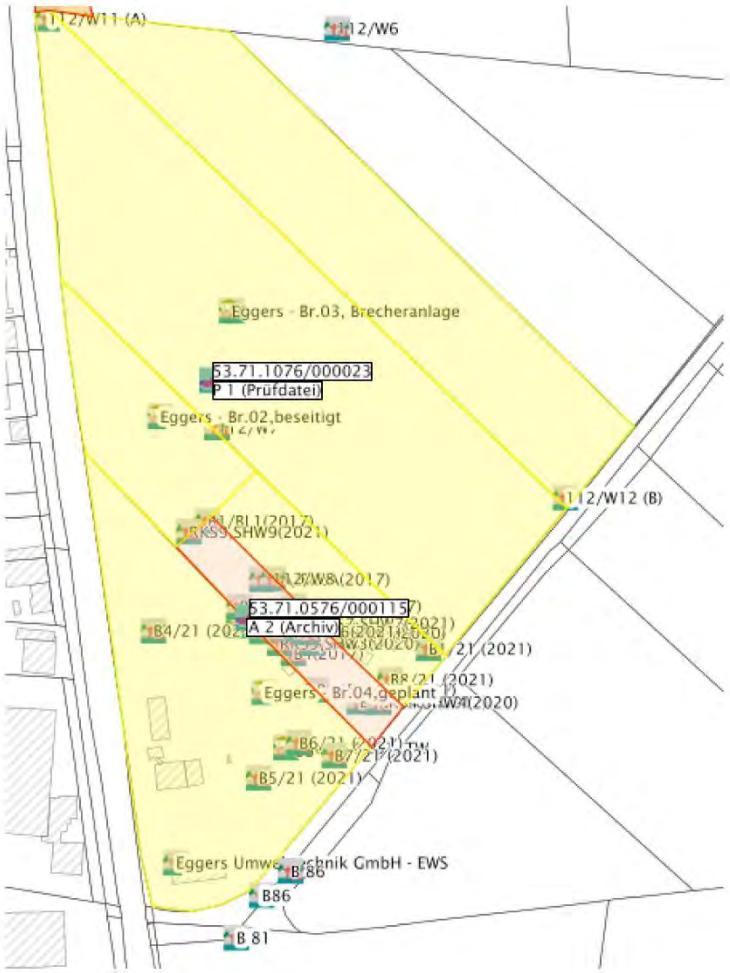

Abb.: GMSC – Bohrungen, Messstellen und Brunnenanlagen. Mittig die Altablagerung Nr. 115. Stand 30.05.22.

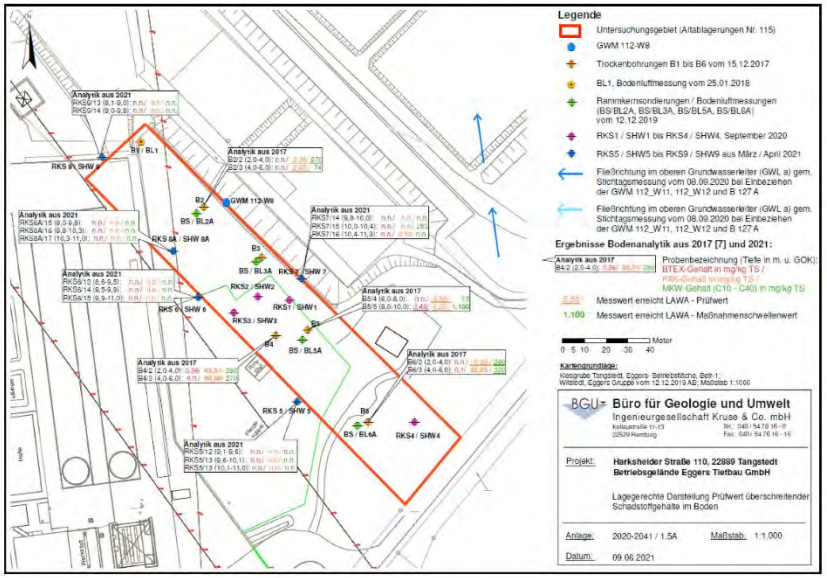

Abb.: Fa. BGU (07.07.21): „Betriebsgelände Fa. Eggers, Harksheider Straße 110 in 22889 Tangstedt. Altablagerung Nr. 115, Wilstedt II (Flurstück 30/3). Detailuntersuchung, Gefährdungsabschätzung. **Anlage der Befunde**.

Abvermerk

Abvermerk gesetzt durch	SIPSEN
Am	30.05.2022 09:43:00

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 6: Schleswig-Holstein Netz AG vom 24.05.2022		
Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schles-wig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Wir verweisen auf unsere Anmerkung des Schreibens vom 16.09.2021, welches weiterhin Bestand hat. Planunterlagen erhalten Sie über unsere Zentrale: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Stellungnahme vom 15.09.2021: Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Im Bereich der Planung liegt eine Niederspannungsleitung, bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 1 Monat benötigt. Im Bereich der Planung verläuft eine 110kV Freileitung. Zu dieser Freileitung erhalten Sie separat ein Schreiben. Die von Ihnen erhaltenen Unterlagen senden wir zu unserer Entlastung zurück. Planunterlagen erhalten Sie über unsere Zentrale: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 7: 110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz vom 19.05.2022		
Leitungsauskunft Nr.: 479173 **110-kV-Leitung Abzweig Harksheide (LH-13-145A), Mast 016-018** **Bauvorhaben: TöB 003 P597 Bebauungsplan Nr. 37 und 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Tangstedt** **Bauort: Wilstedt, Harksheider Str. 110 (lt Lageplan)** **Ihre Anfrage vom 13.05.2022** Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich! Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt. Für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten, vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.	Die bebauungsplanrelevanten Hinweise (max. Arbeits- und Bauhöhen, Leitungsverlauf, Leitungsschutzbereich) werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Zusätzlich werden planungsrelevante Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	teilweise berücksichtigen

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. **1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches** **1.1) Verantwortlichkeiten** **Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:** - **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.** - **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.** - **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.** - **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.** **1.2) Rahmenbedingungen** Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.		
Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der	Die individuellen Schutzbereiche werden in der Planzeichnung dargestellt.	berücksichtigen

Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.		
Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran). Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauantragsverfahren und bei Bauarbeiten berücksichtigt.	zur Kenntnis nehmen

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die

Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten

Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt. Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com .		

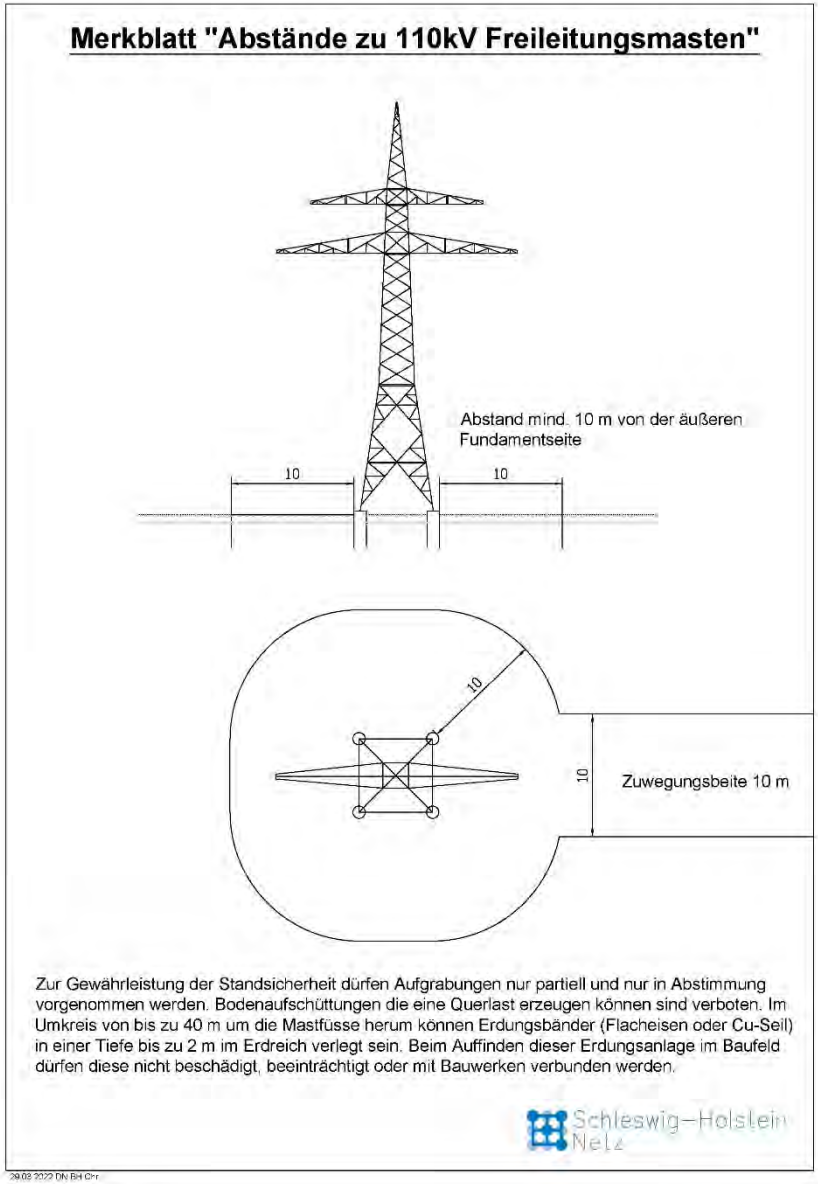	Der Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	berücksichtigen

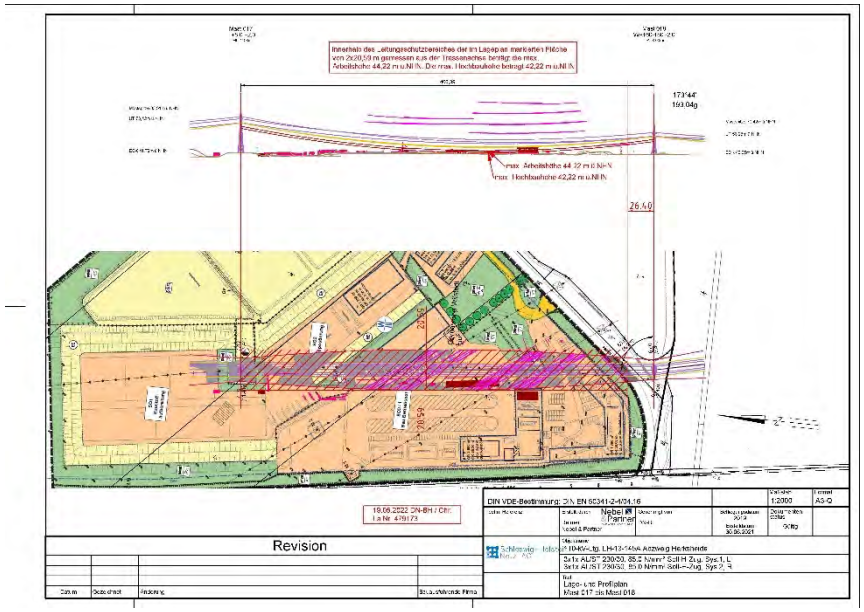	Der Leitungsschutzbereich und die maximalen Arbeitshöhen etc. werden im Bebauungsplan berücksichtigt und zusätzlich als Hinweis neben der Planzeichnung aufgeführt.	berücksichtigen

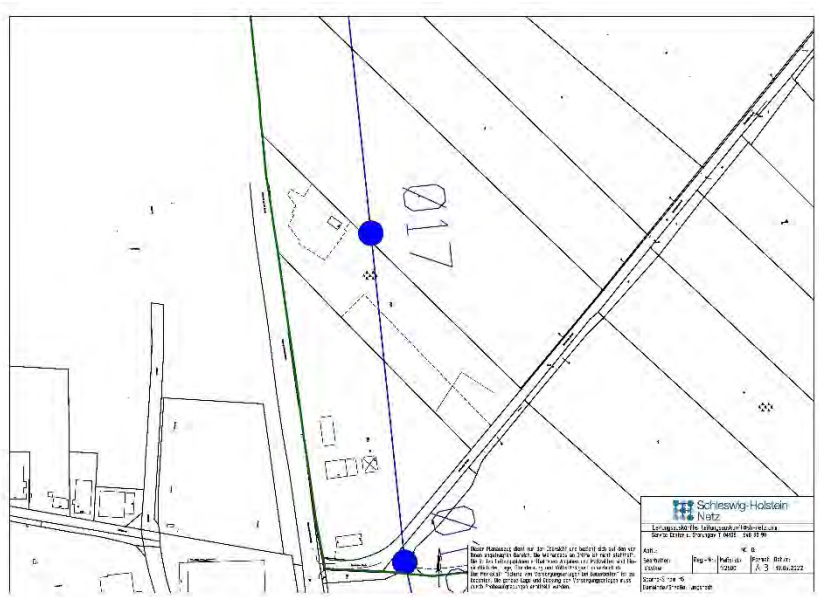	Die Lage der 110KV-Leitung wird im Bebauungsplan korrigiert.	berücksichtigen

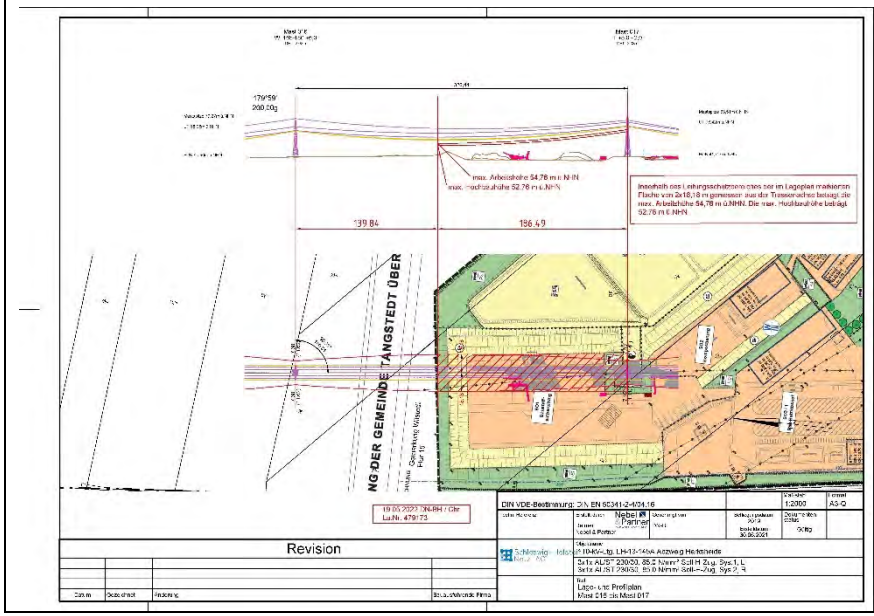	Der Leitungsschutzbereich und die maximalen Arbeitshöhen etc. werden im Bebauungsplan berücksichtigt und zusätzlich als Hinweis neben der Planzeichnung aufgeführt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 8: Schleswig-Holstein Netz vom 16.05.2022		
Guten Tag, im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen. Anmerkungen: Achtung! Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen. Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage FM_MS_NS.pdf	Die Niederspannungsleitung befindet sich fast ausschließlich außerhalb des Plangeltungsbereiches. Innerhalb des Plangebietes ist sie nicht bebauungsplanplanrelevant.	nicht berücksichtigen

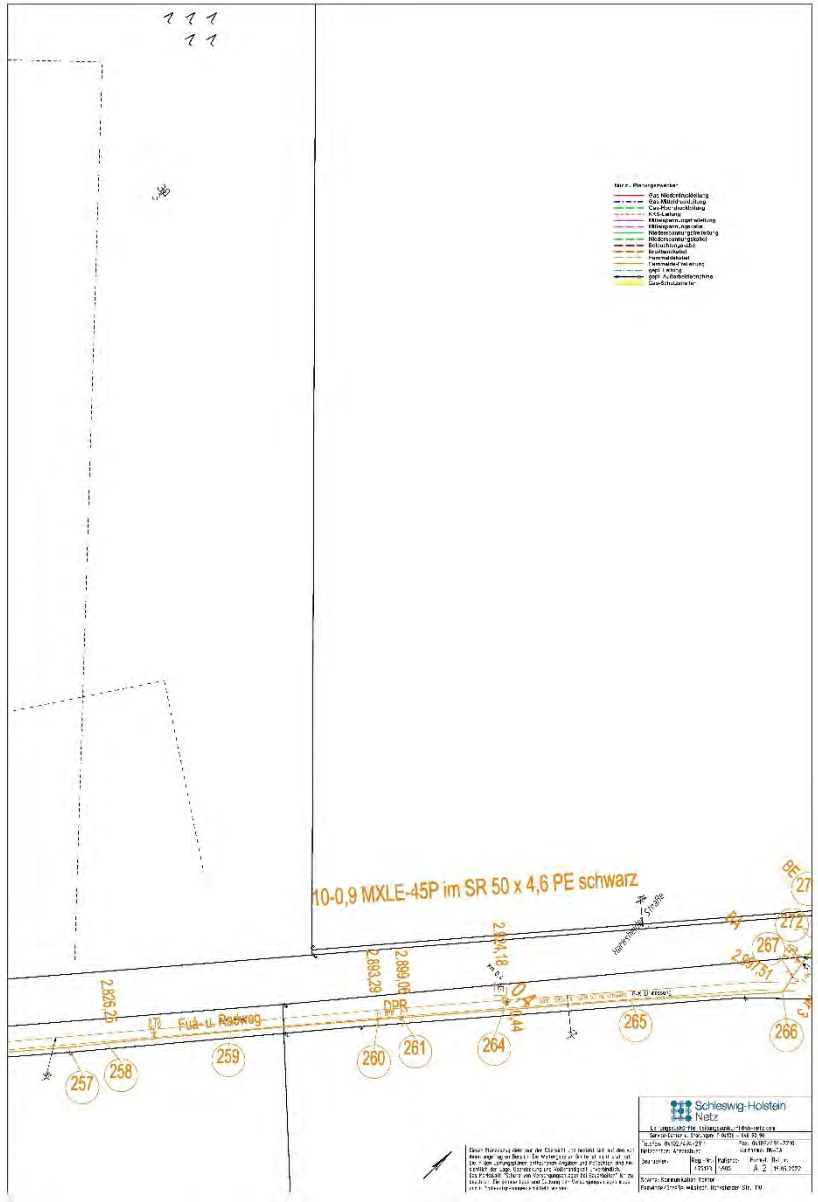
10-0,9 MXLE-45P im SR 50 x 4,6 PE schwarz
Fuß- u. Radweg
DPR
257
258
259
260
261
264
265
266
267
272
Schleswig-Holstein
Netz

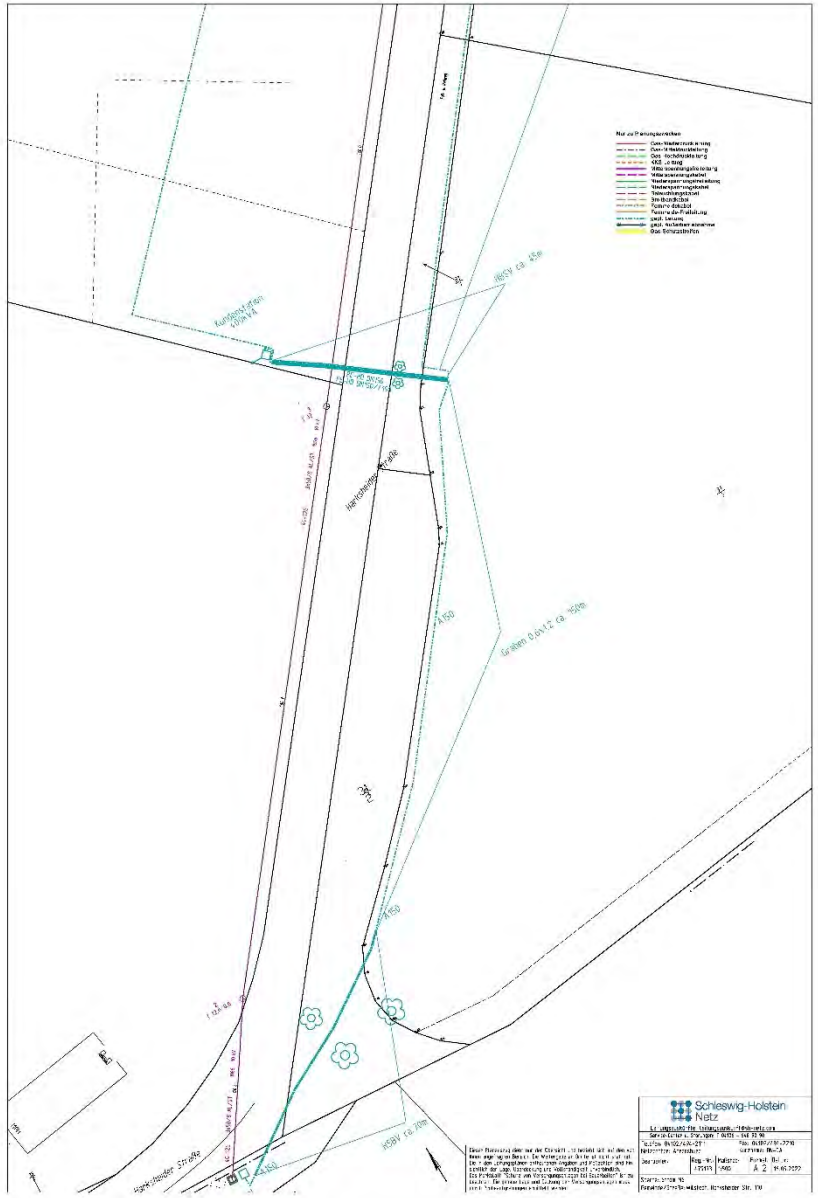
Schleswig-Holstein
Netz

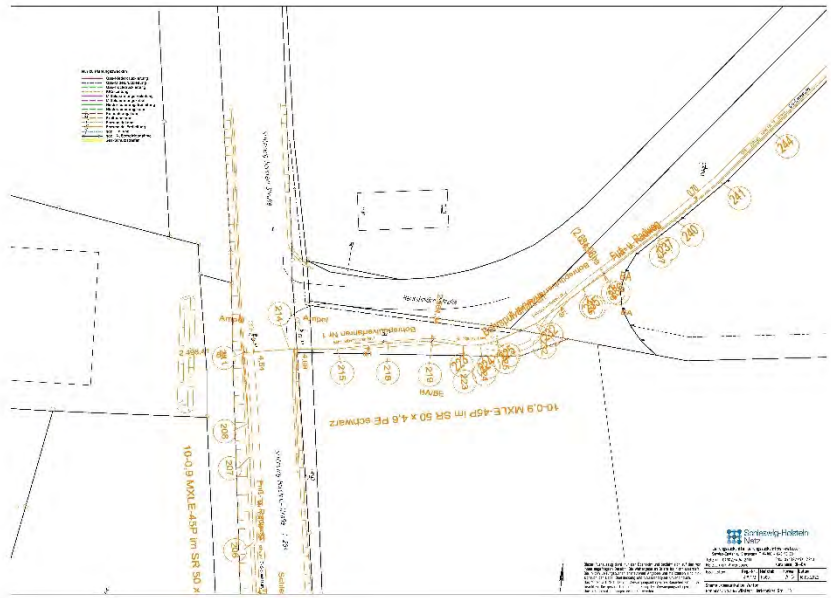
10-0.9 MXLE-45P im SR 50 x
10-0.9 MXLE-45P im SR 50 x 4.6 PE schwarz
Schleswig-Holstein Netz

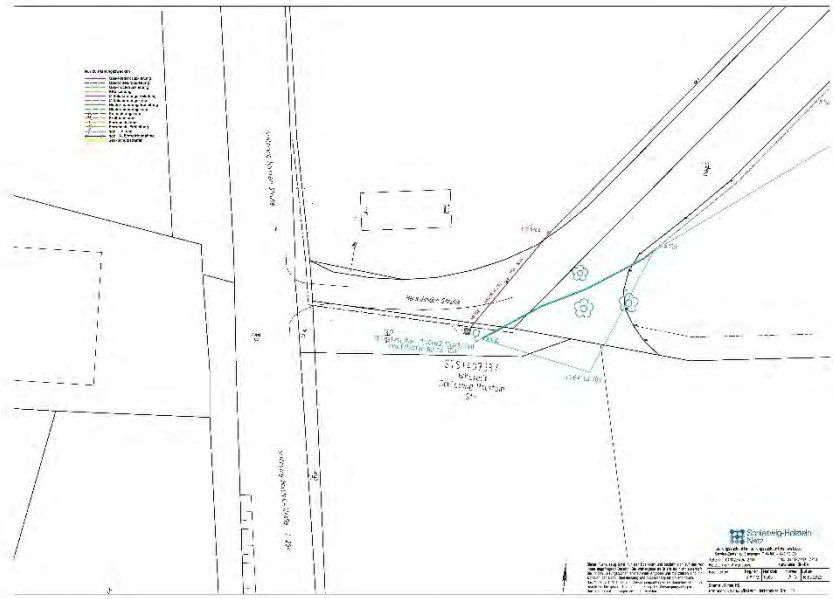
Schleswig-Holstein
Netz

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 9: AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 24.05.2022		
Vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Bitte ergänzen Sie unter der Position 3.5 „Ver- und Entsorgung“ in dem Kapitel „Abfallentsorgung“ folgenden Inhalt: Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden. Im Übrigen bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.	Die Begründung wird ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 10: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16.05.2022		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Daher haben wir als Anlage einen Lageplan unserer Telekommunikationseinrichtungen beigefügt. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse angefordert werden. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrassen sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht planungsrelevant. Sie werden bei den konkreten Bauvorhaben beachtet.	zur Kenntnis nehmen

Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtige Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern. Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen		

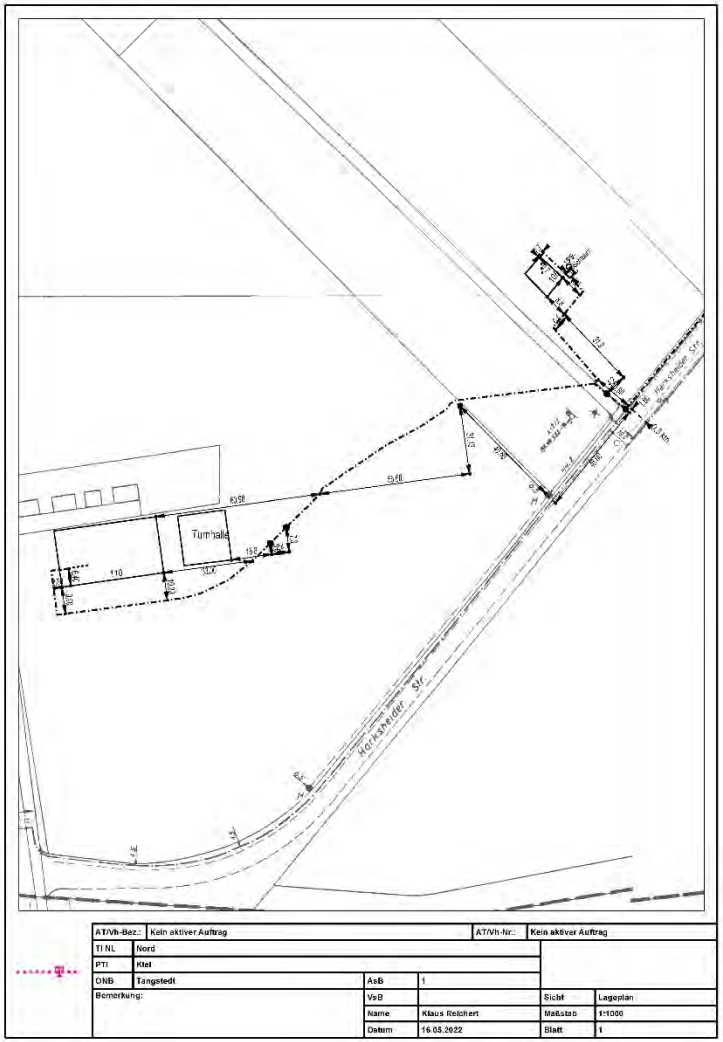
Turnhalle
Horstheider Str.
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag
AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag
TI NL Nord
PTI Kiel
ONB Tangstedt
AsB 1
Bemerkung:
VsB
Name Klaus Reichert
Datum 16.05.2022
Sichf Lageplan
Maßstab 1:1000
Blatt 1

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 11: Vodafone Deutschland GmbH vom 13.06.2022		
Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.05.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 12: 1&1 Versatel Deutschland GmbH vom 25.05.2022		
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung. Ihre Leitungsauskunft	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplanrelevante Leitungen sind nicht dargestellt.	zur Kenntnis nehmen

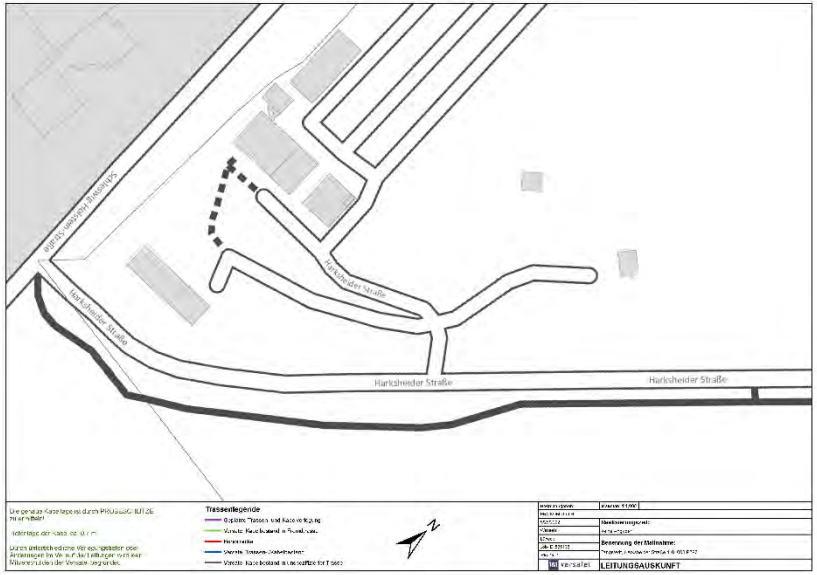
Harksheider Straße
Harksheider Straße
Harksheider Straße
Harksheider Straße
Trassenlegende
Bestellungsnummer:
Bezeichnung der Leitungsart:
LEITUNGSAUSKUNFT

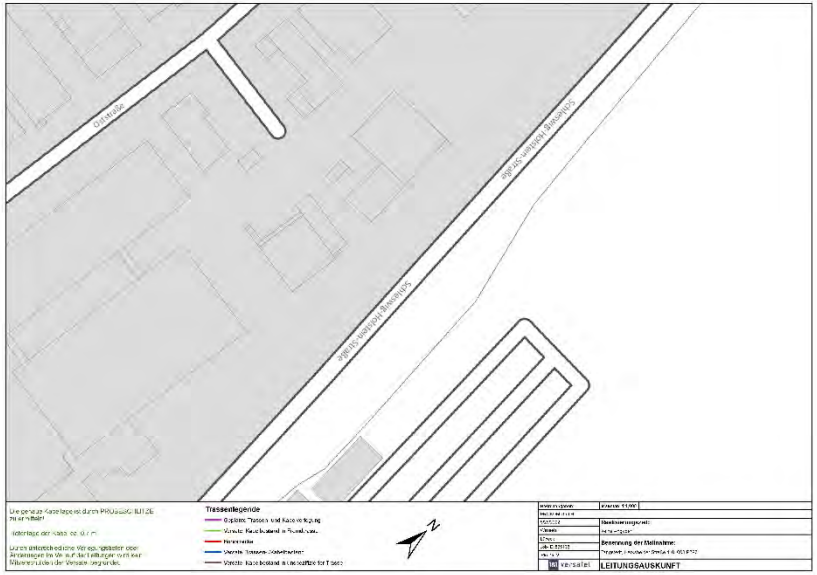
Dorfstraße
Hamburg-Hamburg-Bahnhofs
Hamburg-Hamburg-Bahnhofs
Die gezeigte Kabellage ist durch PROJUMA® BUTZE nicht erfasst!
Kabellage der Kabel ca. 0,6 m
Durch unbeabsichtigte Verlegung, Updates oder Änderungen bei Ver- und Entsorgungsnetzen kann Milvers Lücke der Versatz begründet.
Trassenlegende
Optimale Trassen- und Kabelführung
Versatz Rückstand in Trassenlage
Hausanschlüsse
Versatz Trassen-Kabelbahn
Versatz Kabelbestand in Leerrohre für Trassen
N
Erstellungsdatum
Kabelbestand
Datum
Bestellungsgrund:
Bezeichnung der Maßnahme:
LEITUNGSAUSKUNFT

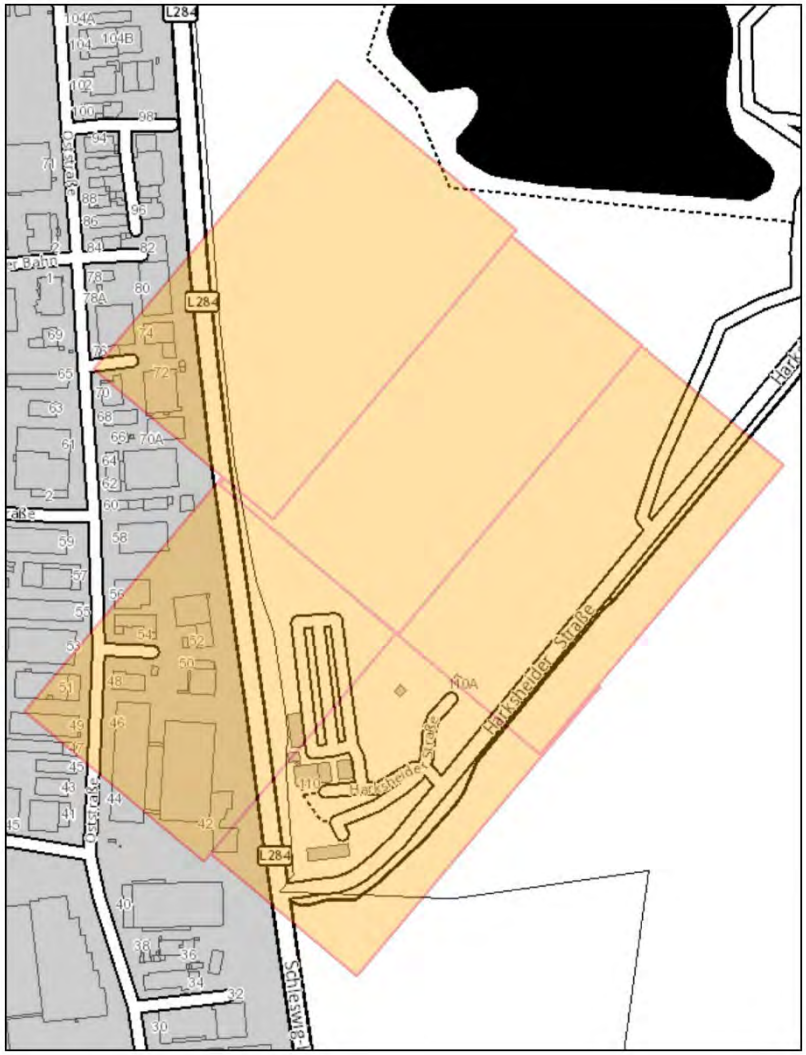
L284
L284
L284
Harkenheider Straße
Harkenheider Straße
Schleswig
Ostpreußenstraße
Ostpreußenstraße
Bahnhofstraße
Bahnhofstraße
Hark
110
110A
104A
104B
100
98
94
88
86
84
82
78
78A
80
74
72
70
70A
68
66
64
62
60
58
56
54
52
50
48
46
44
42
40
38
36
34
32
30
71
69
65
63
61
59
57
55
53
51
49
47
45
43
41
2
1
2
1
2

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 13: 50Hertz Transmission GmbH vom 15.06.2022		
Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere **380-kV-Leitung Hamburg Nord - Hamburg Ost 961/962 von Mast-Nr. 12 – 14.** Diese wird als Gemeinschaftsleitung mit der 110-kV-Freileitung Hamburg-Nord – Lehmsahl MA1/MA2 der Stromnetz Hamburg betrieben. Die maximal zulässigen Bebauungshöhen im Gebiet SO3/1 sind bei der Stromnetz Hamburg zu erfragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bauhöhen etc. wurden bei der Stromnetz Hamburg erfragt.	zur Kenntnis nehmen
Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch darum den Leitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-002556-01-TG), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an. Für Anfragen, die über das Leitungsauskunftsportal der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH gestellt worden sind, erfolgt die Bereitstellung der Geodaten über das Portal.	Die angegebenen Inhalte werden im Bebauungsplan berücksichtigt und zusätzlich als Hinweis neben der Planzeichnung aufgeführt.	teilweise berücksichtigen
Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen	Der Freileitungsschutzstreifen zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH wird im Bebauungsplanverfahren und auch in den anschließenden Bauantragsverfahren beteiligt.	zur Kenntnis nehmen

im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.		
Bitte beachten sie bei der Aufstellung des Bebauungsplans, dass Freileitungen Schallemissionen erzeugen, die auch in den Abend- und Nachtstunden nicht abnehmen. Sie ist darum bei Schalluntersuchungen/-gutachten im Hinblick auf die geplante Gebietseinstufung nach TA-Lärm zu berücksichtigen. Dies gilt für den gesamten Bebauungsplan.	Die Schallemissionen werden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	berücksichtigen
Sollte das zwingende Erfordernis der Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen – **siehe hierzu die private Grünfläche A 1** - ist dies nur möglich wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen sind so zu planen, dass sie den o.g. Erfordernissen zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen.	Die Bepflanzungen werden in der konkreten Planungsphase mit 50Hertz abgestimmt.	berücksichtigen
Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planung wird ergänzt.	zur Kenntnis nehmen
Folgende Änderungen sind erforderlich: • Nachrichtliche Übernahme des Leitungsverlaufes, des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens in den Bebauungsplan. • Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des Bebauungsplanes.	Für eine nachrichtliche Übernahme fehlt die gesetzliche Grundlage (siehe § 9 Abs. 6 BauGB). Die genannten Inhalte werden im Bebauungsplan berücksichtigt/dargestellt, zusätzlich werden Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen und neben der Planzeichnung aufgeführt.	teilweise berücksichtigen
• Übergabe eines Schallschutzgutachtens mit Berücksichtigung unserer o. g. 380-kV-Freileitung.	Die Emissionen der Freileitungen werden im Schallschutzgutachten berücksichtigt.	berücksichtigen
• Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des B-Planes *Für jegliche Nutzungsänderungen (auch*	Der Passus wird sinngemäß als Hinweis unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	berücksichtigen

temporär) im Freileitungsbereich (50 m beidseitig der Trassenachse) und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist das Regionalzentrum West, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg (E-Mail: leitungsauskunft-rzhamburg@50hertz.com) zu beteiligen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.		
Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.	Die Mindestabstände im Umkreis der Masten werden als Hinweise aufgeführt.	berücksichtigen
Wir bitten um Beachtung und Übernahme unserer vorgenannten Ausführungen in die Planunterlagen und erneute Beteiligung.	Beide Versorgungsbetriebe werden im weiteren Verfahren beteiligt.	berücksichtigen
Weiter bitten wir um Beteiligung der Stromnetz Hamburg GmbH am Verfahren.		

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 14: Stromnetz Hamburg vom 18.10.2022		
Bei der 380/110-kV-Hochspannungsfreileitung 961/961 / MA1/MA2 handelt es sich um eine 4-System-Leitung. Die in diesem Schreiben genannten Ausführungen und Auflagen beziehen sich auf die beiden unten angeordneten 110-kV-Stromkreise MA1/MA2.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Eine Stellungnahme zu den Besonderheiten und Auflagen, für die oben geführten 380-kV-Stromkreise und den Maststandorten, erfragen Sie bitte beim zuständigen 380-kV-Netzbetreiber: 50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Hamburg Heggenredder 50 22117 Hamburg Email: leitungsauskunft-rzhamburg@50hertz.com	50Hertz wurde bereits beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr. 13 der Abwägungstabelle).	klarstellen
In Nord-Süd Richtung werden unsere Freileitungen von der 110-kV- Leitung LH-13-145A der Schleswig-Holstein Netz AG unterkreuzt. Entsprechende Bau- und Arbeitshöhen, sowie Schutzstreifen müssen dort erfragt werden.	Schleswig-Holstein Netzt AG wurde bereits beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr. 8 der Abwägungstabelle).	Klarstellen
Anhand der vorliegenden Unterlagen haben wir für Ihr Bebauungskonzept die erforderlichen Mindestabstände zu unseren Freileitungen ermittelt und daraus die Bau- und Arbeitshöhen abgeleitet. Dabei wurden berücksichtigt: • Ausschwingen der Leiterseile bei Wind • Größter Durchhang bei hoher Seiltemperatur • Sicherheitsabstand gern. VDE 0210 • Dacheindeckung gern. DIN 4102, Teil 4 und Teil 7	Die für den Bebauungsplan relevanten Inhalte werden berücksichtigt, ergänzende Inhalte als Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen und neben der Planzeichnung aufgenommen.	teilweise berücksichtigen

Für die Ausführung der Baumaßnahme auf der uns übermittelten Fläche habe wir keine Einwände, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Unterhalb der rot schraffiert dargestellten Gefahrenzone unserer Hochspannungsfreileitungen gelten maximal zulässige Höhen über NN.

  Die folgenden maximal zulässigen Bau- und Arbeitshöhen wurden standortbezogen ermittelt und gelten ausschließlich für den gelb, grün, orange und blau markierten Bereich (siehe Gefahrenzonenplan).
- Sollten darüber hinaus Arbeiten im Bereich der Gefahrenzone der Freileitungen, aber außerhalb der markierten Bereiche erforderlich sein, ist SNH erneut zu kontaktieren und eine erneute Auskunft einzuholen.
- Für den gelb markierten Bereich im Mastfeld 12-13 darf die maximal zulässige Arbeitshöhe von **58,00 m** über NN für die mit dem Bau bzw. späteren Reparaturen befassten Personen und Geräte von keinem Körperteil oder Gerät überschritten werden - auch nicht vorübergehend. **Es besteht Lebensgefahr**!
  - Für eine geplante Bebauung des gelben Bereichs beträgt die maximal zulässige Bauhöhe bei einer Dachneigung kleiner oder gleich 15° **56,00 m** über NN.
  - Für eine geplante Bebauung des gelben Bereichs beträgt die maximal zulässige Bauhöhe bei einer Dachneigung größer 15° **58,00 m** über NN.
- Für den grün markierten Bereich im Mastfeld 13-14 darf die maximal zulässige Arbeitshöhe von **55,00 m** über NN für die mit dem Bau bzw. späteren Reparaturen befassten Personen und Geräte von keinem Körperteil oder Gerät überschritten werden - auch nicht vorübergehend. **Es besteht Lebensgefahr!**
  - Für eine geplante Bebauung des grünen Bereichs beträgt die maximal zulässige Bauhöhe bei einer Dachneigung kleiner oder gleich 15° **53,00 m** über NN.

- Für eine geplante Bebauung des grünen Bereichs beträgt die maximal zulässige Bauhöhe bei einer Dachneigung größer 15° **55,00 m** über NN.

- Für den blau markierten Bereich im Mastfeld 1511-1512 darf die maximal zulässige Arbeitshöhe von **58,50 m** über NN für die mit dem Bau bzw. späteren Reparaturen befassten Personen und Geräte von keinem Körperteil oder Gerät überschritten werden - auch nicht vorübergehend. **Es besteht Lebensgefahr!**
  - Für eine geplante Bebauung des blauen Bereichs beträgt die maximal zulässige Bauhöhe bei einer Dachneigung kleiner oder gleich 15° **56,50 m** über NN.
  - Für eine geplante Bebauung des blauen Bereichs beträgt die maximal zulässige Bauhöhe bei einer Dachneigung größer 15° **58,50 m** über NN.
- Für den orange markierten Bereich im Mastfeld 1512-1513 darf die maximal zulässige Arbeitshöhe von **63,50 m** über NN für die mit dem Bau bzw. späteren Reparaturen befassten Personen und Geräte von keinem Körperteil oder Gerät überschritten werden - auch nicht vorübergehend. **Es besteht Lebensgefahr!**
  - Für eine geplante Bebauung des orangen Bereichs beträgt die maximal zulässige Bauhöhe bei einer Dachneigung kleiner oder gleich 15° **61,50 m** über NN.
  - Für eine geplante Bebauung des orangen Bereichs beträgt die maximal zulässige Bauhöhe bei einer Dachneigung größer 15° **63,50 m** über NN.
- Die angegebenen Bau-und Arbeitshöhen für die Mastfelder 1512-1513 und 13-14 wurden für den Scheitelpunkt der jeweiligen Mastfelder gerechnet. In Richtung der Maste können aufgrund des Durchhanges höhere Bau- und Arbeitshöhen ermittelt werden. Falls sich Ihre Planung konkretisieren und die angegebenen Höhen nicht ausreichen sollten, bitten wir Sie erneut eine Anfrage zu stellen.

- Vorgaben durch die Schleswig-Holstein Netz AG für die darunter befindliche Leitung LH-13-145A haben Vorrang.
- Eine beabsichtigte Nutzung des oberirdischen und/oder unterirdischen 10-m-Bereiches um die Freileitungsmaste 1512 und 1513 (gemessen von den sichtbaren Teilen der Mastfundamente) muss gesondert beantragt werden. Wenn eine dichtere Annäherung an die Maststandorte vorgesehen ist, so muss die Standsicherheit der Maste durch eine statische Untersuchung überprüft werden. Diese Überprüfung ist kostenpflichtig. Zu einer beabsichtigten Nutzung gehören auch Rammarbeiten, Bodenaufschüttungen, Ausschachtungen und Baustellenverkehr.
- Die Zufahrt mit Fahrzeugen von Stromnetz Hamburg zu den Freileitungsmasten muss ständig uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Weiterhin müssen unsere beiliegenden "Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 110-kV-Freileitungen" eingehalten werden, die hierzu an den Bauherrn/Grundeigentümer und Bauausführenden weiterzuleiten sind.
- Vor Aufnahme von Arbeiten muss sich die Bauleitung mit unserer Abteilung Assetservice / Leitungen, Telefon (040)49 202-4364, in Verbindung setzen. Wir werden dann einen Beauftragten zur Baustelle entsenden, der den örtlich Verantwortlichen auf die Gefahren im Bereich der Hochspannungsfreileitung hinweist.
- Für alle möglichen Beschädigungen, die durch Ihr Bauvorhaben bzw. die geplante Bebauung und deren Nutzung an unseren Anlagen verursacht werden können, müssen sie die uneingeschränkte und volle Haftung übernehmen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Folgeschäden.

Bei der Arbeitshöhe haben wir lediglich den nach VDE 0210 vorgeschriebenen Mindestsicherheitsabstand von 3,0 m zu den 110-kV-Leiterseilen berücksichtigt. Dieser VDE-

Mindestsicherheitsabstand darf von keinem Körperteil oder Gerät zu keiner Zeit unterschritten werden. **Es besteht Lebensgefahr!** Spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der baulichen Anlage muss eine Einmessung durch eine sachkundige Person (amtlich anerkanntes Vermessungsbüro) erfolgen. Dabei sind die Außenmaße und die maximalen Höhen des Baukörpers, bezogen auf NN, die sich unter der Gefahrenzone der Hochspannungsfreileitung befinden, aufzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist der Stromnetz Hamburg GmbH, Anschrift gemäß diesem Schreiben, zuzusenden. Die Hochspannungsfreileitungen können, wenn überhaupt, nur in einem störungsfreien Netzbetrieb und vorgeplanten Zeitraum meist nur kurzzeitig und dann kostenpflichtig freigeschaltet werden. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass bereits in der Planung der baulichen Anlage der für die Errichtung und spätere Instandhaltung notwendige Arbeitsbereich berücksichtigt wird. Da Netzänderungen in unserem Leitungsnetz nicht auszuschließen sind, haben die mit diesem Schreiben angegebenen Höhen eine Gültigkeit bis zum 28.09.2023. Sollten sich Rückfragen ergeben, bitten wir Sie, sich mit unserer Abteilung Assetmanagement, Fachbereich Projektierung Leitungen unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer in Verbindung zu setzen.		

Stromnetz Hamburg **Richtlinien** **für Bauvorhaben im Bereich von** **110-kV-Freileitungen** **im Hamburger Raum** Ausgabe: September 2017 Stromnetz Hamburg GmbH www.stromnetz-hamburg.de	Die Richtlinien werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Stromnetz Hamburg

RICHTLINIEN FÜR BAUVORHABEN IM BEREICH VON 110-KV-FREILEITUNGEN IM HAMBURGER RAUM

SEITENUMFANG
2/3

ZUSTÄNDIG
TAH

Herausgeber
TAH

AUSGABE
09.2017

Ersetzt Ausgabe
03.2017

Bei der Ausführung von Bauvorhaben im Bereich unserer 110-kV-Freileitungen (beidseitigen Abstand zur Trassenachse von 40 m bei 110-kV-Leitungen) sowie Arbeiten in der Nähe bzw. im Bereich dieser Leitungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Gefahrenzone wird auf Anfrage bekannt gegeben.
   Anfragen richten Sie bitte an folgende Anschrift:

   Stromnetz Hamburg GmbH,
   Trassenmanagement
   Bramfelder Chaussee 130
   22177 Hamburg
   E-Mail: trassenmanagement@stromnetz-hamburg.de

   In ihr sind die Durchhangsänderung der Leiterseile bei hoher Belastung sowie die Ausschwingung bei starkem Seitenwind und die Sicherheitsabstände den VDE-Vorschriften gemäß eingeschlossen.
2. Wenn Gebäude unterhalb der Gefahrenzone der Freileitung errichtet werden müssen, sind diese mit einer Dacheindeckung entsprechend DIN 4102 Teil 4 auszurüsten.
3. Gebäude, die in der Nähe der Freileitung errichtet werden, sollten mit einer genügend widerstandsfähigen Bedachung versehen werden, da im Winter die Bildung von Eiszapfen an den Traversen und Leiterseilen nicht auszuschließen ist.
4. Die von einer 110-kV-Hochspannungsleitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen bei Einhaltung des Mindestabstandes und Beachtung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 26.BImSchV kurz AVV (26.BImSchVVwV) vom 04.03.2016 unterhalb der Grenzwerte, die in der Bundesrepublik im Rahmen der 26. Bundes-Immissions-Schutz-Verordnung (26.BImschV), in der geltenden Fassung vom 22.08.2013, gesetzlich festgeschrieben wurden.
5. Vor Ausschachtungen, Tiefgründungen oder Aufschüttungen im Bereich der Mastfundamente müssen wir benachrichtigt werden, wenn diese Maßnahmen näher als 10 m an die Mastfundamente heranreichen. Das Gleiche gilt für erhöhte Bodenbelastungen (z.B. schwerer Baustellenverkehr) und bei Freilegung von Masterden (z.B. Bandeisen).
6. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Hochspannungsfreileitungen als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen. Bezüglich der vorzunehmenden Sicherheitsvorkehrungen beraten wir Sie gern und empfehlen Ihnen, sich hierzu mit Stromnetz Hamburg GmbH / Assetmanagement / Projektierung Leitungen, Tel.- Nr. 040 / 49202 - 4356 in Verbindung zu setzen.

Stromnetz Hamburg

RICHTLINIEN FÜR BAUVORHABEN IM BEREICH VON 110-KV-FREILEITUNGEN IM HAMBURGER RAUM

SEITENUMFANG
3/3

ZUSTÄNDIG
TAH

Herausgeber
TAH

AUSGABE
09.2017

Ersetzt Ausgabe
03.2017

7. Beim Aufstellen oder Transport von Gerüststangen, Transport von Baumaterial, Arbeiten mit Kranen, Baggern, Rammen oder anderen Baumaschinen, darf auch von den damit befassten Personen selbst bei größtem Durchhang und weitester Ausschwingung ein Mindestabstand von den Leiterseilen von

   3,00 m bei 110 kV

   nicht unterschritten werden. **Es ist Vorsorge zu treffen, dass dieser Mindestabstand auch unbeabsichtigt bzw. vorübergehend nicht unterschritten werden kann,** z. B. durch entsprechende Wahl und Standortwahl der Baumaschinen und Krane, Begrenzung des Schwenkbereiches eines Kranes während des Kranbetriebes, Herausfahren des Kranes aus dem Gefahrenbereich der Freileitung in die Feierabendstellung, Abgrenzung der Baustelle durch Gerüste, Netze oder ähnliches. In keinem Fall darf davon ausgegangen werden, dass die betreffende Leitung, auch nur zeitweise, ausgeschaltet wird. Allgemein verweisen wir auf die VDE-Bestimmungen sowie auf die Unfallverhütungs-vorschriften z.B. DGUV-Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, DGUV Regel 103-03 Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, DGUV Information 201-038 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Bau; DGUV Vorschrift 52 Krane, DGUV Information 201-002 Hochbauarbeiten; DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen; DGUV Information 201-049 Tiefbauarbeiten; DGUV Regel 101-008 Arbeiten im Spezialtiefbau.

8. Antennenanlagen dürfen - ebenso wie Schornsteine oder andere Bauwerksteile - nicht in den genannten Gefahrenbereich hineinragen. **Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch bei Reparatur- bzw. Reinigungsarbeiten der Gefahrenbereich nicht verletzt wird.**

9. Die Bepflanzung unterhalb der Gefahrenzone ist so zu halten, dass auch voll ausgewachsene Pflanzen nicht in die Gefahrenzone hineinragen. Durch Pflanzen von Sträuchern anstelle von Bäumen kann dieses leicht erreicht werden. Bäume sind soweit von der Gefahrenzone entfernt zu pflanzen, dass sie im Falle des Umstürzens auch bei voller Größe, die erst nach Jahren erreicht wird, nicht in die Gefahrenzone hineingreifen.

10. Grundsätzlich ist vor Aufnahme von Bauarbeiten die Stromnetz Hamburg GmbH / Assetservice / Leitungen, Tel.-Nr. 040 / 49202-4338 zu benachrichtigen.
    Diese wird dann einen Beauftragten zur Baustelle entsenden, der den örtlich Verantwortlichen auf die Gefahren im Bereich der Freileitung hinweist.

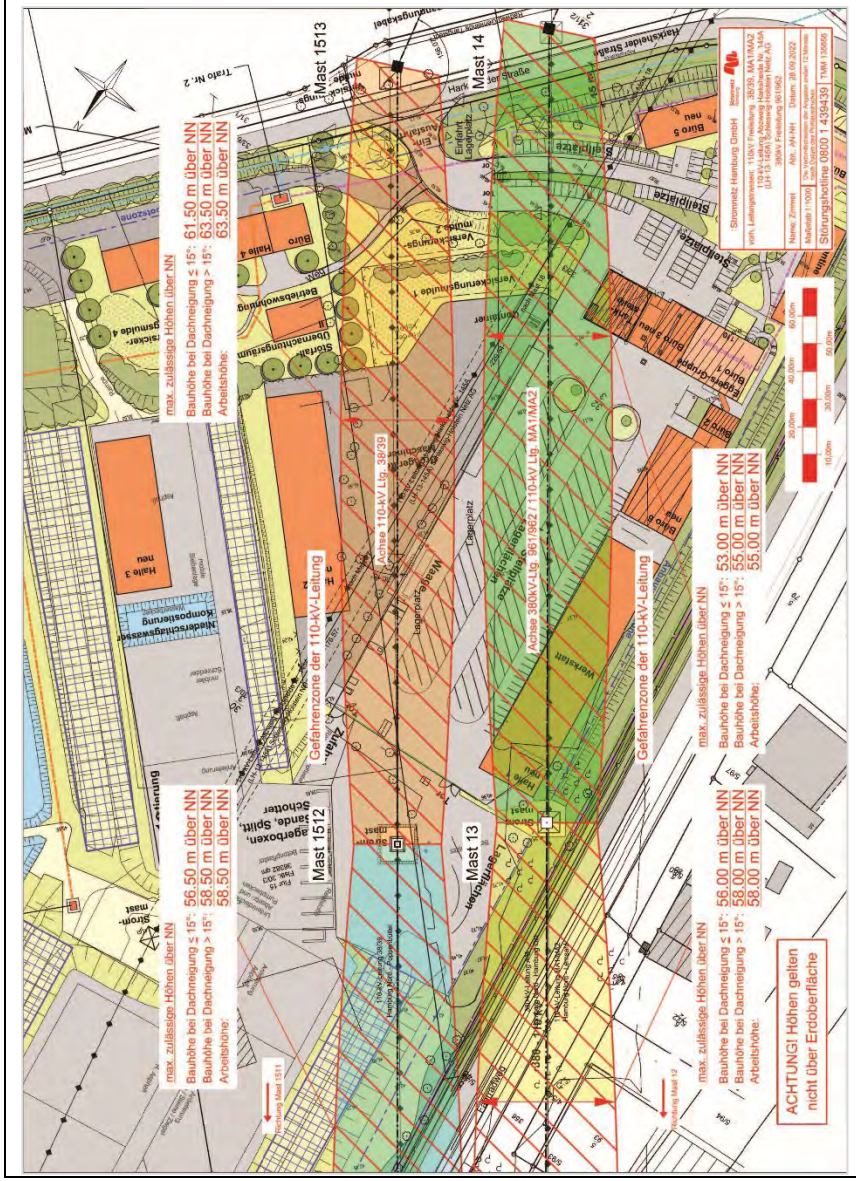	Die für den Bebauungsplan relevanten Inhalte werden berücksichtigt und als Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen.	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 15: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau vom 17.06.2022		
Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Tangstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:		
1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 81 (K 81), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone von 15,0 m ist im Vorentwurf des Bebauungsplanes bereits enthalten.	zur Kenntnis nehmen
Parallel zur K 81 ist Richtung Osten eine neue private Erschließungsstraße geplant. Die Anlegung dieser Erschließungsstraße innerhalb der Anbauverbotszone ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.	Die konkrete Entwurfsplanung wird der Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem LBV abstimmen. Der Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	berücksichtigen
2. Gemäß § 29 (2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 29 (1) StrWG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.	Der Hinweis wird unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	berücksichtigen

3. Sofern bauliche Veränderungen an der vorhandenen Zufahrt zur K 81 vorgesehen sind, ist dies im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem LBV.SH, Standort Lübeck, abzustimmen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass keine weiteren direkten Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraße 284 und der K 81 angelegt werden dürfen.	Die Hinweise werden unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	berücksichtigen
4. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung ist beim LBV.SH, Standort Lübeck, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Wissenstand ist ein wesentlich größerer oder andersartiger Verkehr nicht zu erwarten (siehe Verkehrsgutachten).	zur Kenntnis nehmen
5. An der Einmündung der vorhandenen Zufahrt in die K 81 sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL, Ziffer 6.6.3 im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und Sicht behinderndem Bewuchs freigehalten werden.	Die Sichtfelder werden nachgetragen.	berücksichtigen
6. Der Straßenquerschnitt der K 81 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die erforderliche Verkehrsfläche der K 81 in der Planzeichnung entsprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich diesbezüglich zu erweitern ist.	Der Straßenquerschnitt wird nachgetragen, der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert.	berücksichtigen

7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.	Die Hinweise werden unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	berücksichtigen
8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	In der lärmtechnischen Untersuchung werden die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen berücksichtigt.	berücksichtigen
Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen